

Rödl & Partner

FOKUS PUBLIC SECTOR

Ausgabe:
JULI
2019

Informationen für Entscheider in Verwaltung,
Unternehmen und Politik

→ Wasserwirtschaft

- Wertvolles für Wasserkonzessionsverträge 4
- HessVGH Kassel - Rekommunalisierungs-Eigenbetrieb darf in Pacht- und Dienstleistungsentgelt enthaltene Konzessionsabgabe nicht auf Gebühren umlegen 6

→ Verwaltung

- Moderne Stellenbewertungen - Akzeptanz und analytischen Mehrwert schaffen 8
- "Wie stellen wir uns in Zukunft als Führungsteam auf?" - Ein Projektbericht aus dem Landratsamt Ravensburg 10

→ Finanzen

- Sicherstellung der GoBD auch in den Vorkontrollsystemen mithilfe von Massendatenanalysen 12
- Die Prüfung der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems nach NKFVG - Alter Wein in neuen Schläuchen 15

- Neue Kommandozentrale für Versorgungseinrichtungen - Rödl & Partner und die Privatbank Donner & Reuschel entwickeln spezielles Vermögens-Reporting für Versorgungseinrichtungen 19

→ Vergaberecht

- „Zusammen weniger allein“ - Interkommunale Kooperation am Beispiel der "Stadtreinigung Hamburg" 22

→ Mobilität

- Die richtigen Werkzeuge für den Mobilitätswandel in Kommunen 24

→ Breitband

- Mittelabruf im Bundesförderprogramm Breitband aus kommunaler Sicht 26

→ IT/Datenschutz

- Angst vor Datenklau als größte Hürde für das E-Government 29

Liebe Leserin, lieber Leser,

In der aktuellen Ausgabe unseres Fokus Public Sectors haben wir wieder eine breite Themenvielfalt für Sie zusammengestellt. Erhalten Sie – mit Blick auf die Wasserwirtschaft – unter anderem wertvolle Informationen zu Wasserkonzessionsverträgen aus der jüngsten Neufassung „Häufig gestellte Fragen zu dem Verfahren, dem Abschluss und der Freistellung von Wasserkonzessionsverträgen“ der Landeskartellbehörde NRW.

Lesen Sie, am Beispiel der Stadtreinigung Hamburg, worauf es bei Interkommunaler Zusammenarbeit ankommt. Außerdem erfahren Sie mit welchen Mitteln der Mobilitätswandel in Ihrer Kommune gelingen kann und welche Herausforderungen beim Abruf von Fördermitteln aus dem Bundesförderprogramm Breitband gemeistert werden müssen.

In den Mittelpunkt unserer Ausgabe rücken zudem wieder Themen rund um die (Finanz-) Verwaltung. Vor dem Hintergrund von Fachkräftemangel und Aufgabenverschiebungen durch Prozessoptimierungen ist ein effizienter Umgang mit Personalressourcen notwendig und Kommunen sind gefordert, regelmäßig Stellen zu bewerten. Wir zeigen Ihnen, wie Sie dabei systematisch vorgehen.

Die Einhaltung der GoBD und ihre Prüfung durch Tax Compliance Management Systeme stellt Kommunen häufig vor Herausforderungen. Dass sich daraus jedoch auch Chancen ergeben können, erfahren Sie in unserem Beitrag. Ein Artikel zur Prüfung des Internen Kontrollsystems sowie der Bericht über unser speziell entwickeltes Vermögens-Reporting für Versorgungseinrichtungen runden unsere Rubrik Finanzen ab.

Den Abschluss bildet wieder ein Beitrag zum Thema IT & Datenschutz und berichtet über die Angst der Bundesbürger vor Datenklau bei der Verwendung von Online-Diensten der Behörden.



MARTIN WAMBACH
Geschäftsführender Partner



HEIKO PECH
Partner



→ Wasserwirtschaft

Wertvolles für Wasserkonzessionsverträge

von Peter Lindt

Die Landeskartellbehörde Nordrhein-Westfalen (LKB NRW) veröffentlichte jüngst die Neufassung ihrer als „Häufig gestellte Fragen zu dem Verfahren, dem Abschluss und der Freistellung von Wasserkonzessionsverträgen“ bezeichneten Hinweise zur Vergabe und zu Inhalten von Wasserkonzessionsverträgen.¹ Zwar richten sich diese Hinweise naturgemäß nur an Kommunen und Wasserversorger in NRW. Da ihre insbesondere kartell- und preisrechtlichen Grundlagen aber bundesweit gleich sind, bieten sie auch im übrigen Bundesgebiet wertvolle Orientierungshilfen.

ABSCHLUSS VON WASSERKONZESSIONSVERTRÄGEN REGELMÄSSIG AUSZUSCHREIBEN

Wasserkonzessionsverträge werden häufig auf Generationendauer geschlossen, Laufzeiten von 30 Jahren sind jedenfalls nicht unüblich. Aber auch diese Zeitspannen sind endlich. Und so stehen – mit dem näher rückenden Laufzeitende konfrontiert – Kommunen und in den Kommunen tätige Wasserversorgungsunternehmen (WVU) immer wieder vor der Frage, ob der Wasserkonzessionsvertrag schlicht verlängert werden kann oder die Kommune den (Neu-)Abschluss auszuschreiben hat.

Während bei Konzessionsverträgen in den Bereichen Strom und Gas die Ausschreibungspflicht ausdrücklich gesetzlich bestimmt ist (§ 46 Abs. 1 S. 1 EnWG), bestehen für Wasserkonzessionsverträge keine entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen. Vielmehr sind Konzessionen im Bereich Wasser ausdrücklich von der Anwendung des Konzessionsvergaberichts ausgenommen (§ 149 Nr. 9 GWB). Daraus auf die Ausschreibungsfreiheit für Abschluss bzw. Verlängerung eines Wasserkonzessionsvertrags zu schließen, wäre jedoch verfehlt. Denn für

Wasserkonzessionsverträge folgt die grundsätzliche Ausschreibungspflicht aus EU-Primärrecht mit den darin enthaltenen Geboten der Transparenz, Diskriminierungsfreiheit und Gleichbehandlung und – wie das OLG Düsseldorf mit seinem Urteil vom 21.3.2018 bestätigte² – aus dem (allgemeinem) deutschen Kartellrecht.

Eine als Ausnahme ausschreibungsfreie Konzessionsvergabe in der Form einer sog. Inhouse-Vergabe ist dadurch nicht generell ausgeschlossen.³ Dafür ist jedoch stets der Einzelfall zu prüfen und dies kommt von vornherein nur in Betracht, wenn das WVU-Beteiligungsunternehmen der konzessionsvergebenden Kommune ist und keinen privaten Anteilseigner hat.

ZULÄSSIGKEIT UND HÖHE KONZESSIONSABGABE

Für Konzessionsabgaben in den Bereichen Strom und Gas gilt seit 1992 die dazu erlassene Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Demgegenüber richten sich Zulässigkeit und Höhe der in Wasserkonzessionsverträgen zwischen Kommune und WVU für das Wegenutzungsrecht zu vereinbarenden Konzessionsabgabe nach der weiterhin geltenden Konzessionsabgabenordnung vom 4.3.1941 (KAEAnO), der Ausführungsordnung dazu vom 27.2.1943 (A/KAE) sowie den Durchführungsbestimmungen ebf. vom 27.2.1943 (D/KAE).

Die zulässige Höhe ist gestaffelt und hängt von der vom statistischen Landesamt amtlich fortgeschriebenen Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde ab.⁴ Die Konzessionsabgabe ist nach § 2 KAEAnO für zum einen Tarif-, zum anderen Sondervertragskunden unterschiedlich zu ermitteln. Nach der LKB NRW sind deshalb Klauseln in einem Wasserkonzessionsvertrag, die für Zulässigkeit und Höhe der Konzessionsabgabe lediglich Verweisun-

¹ https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/haeufig_gestellte_fragen_zu_wasserkonzessionsvertraegen2019.pdf

² OLG Düsseldorf, U. v. 21.3.2018, VI-2 U (Kart) 7/16.

³ Ebda, Rz. 51.

⁴ BFH, U. v. 31.1.2012, I R 1/11.

gen auf KAEAnO und D/KAE enthalten, kritisch zu sehen. Vielmehr sollte der ausdrückliche Wortlaut dieser Bestimmungen in den Wasserkonzessionsvertrag übernommen werden.

(HÖCHST-)LAUFZEIT WASSERKONZESSIONSVERTRAG

Ebenfalls anders zu Strom und Gas bestehen für Wasserkonzessionsverträge keine ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen zu einer Höchstlaufzeit (Strom und Gas § 46 Abs. 2 S. 1 EnWG: höchstens 20 Jahre). So wie aus der Ausnahme vom Konzessionsvergaberecht nicht auf die Ausschreibungsfreiheit, kann auch hieraus nicht geschlossen werden, dass Wasserkonzessionsverträge auf unbestimmte Zeit oder überlange Dauer abgeschlossen werden dürften.

Denn auf überlange Dauer oder unbestimmte Zeit geschlossene Wasserkonzessionsverträge wären ebenso wettbewerbswidrig wie eine unterlassene Ausschreibung und verstießen gegen § 19 GWB, Art. 102 AEUV. Nach den Hinweisen in den „Häufig gestellte Fragen ...“ wird die LKB NRW (deshalb) nur noch Laufzeiten von höchstens 40 Jahren zulassen.

ANMELDUNG BEI DER LANDESKARTELLBEHÖRDE

Der Abschluss eines Wasserkonzessionsvertrags ist bei der jeweiligen Landeskartellbehörde anzumelden, § 31a Abs. 1 GWB. Die Hinweise der „Häufig gestellte Fragen ...“ der LKB NRW erläutern dazu das „Wer“, „Wo“ und „Wie“ der Anmeldung und ihrer Kosten.

Die Anmeldung ist nach § 31a GWB Wirksamkeitsvoraussetzung („bedürfen zu ihrer Wirksamkeit“) – das Ausbleiben der Anmeldung führt mithin zur Nichtigkeit des Wasserkonzessionsvertrags. Es empfiehlt sich damit, schon in den Wortlaut des Wasserkonzessionsvertrags aufzunehmen, welche der Vertragsparteien die Anmeldung übernimmt und welche hierfür die Kosten trägt.

FAZIT

Mit der regelmäßigen Ausschreibungspflicht, Zulässigkeit und Höhe der Konzessionsabgaben, der Laufzeit und Anmeldung sind wesentliche, aber nicht sämtliche in den „Häufig gestellte Fragen ...“ aufgegriffene Themen angesprochen. Schon damit sollte aber deutlich geworden sein, dass die LKB NRW wertvolle Hinweise ausführt, die von Kommunen ebenso wie WVU (mindestens in NRW) auch ernst genommen werden sollten. Denn ein gescheitertes Ausschreibungsverfahren oder ein nichtiger Vertrag wird zu Aufwendungen führen, die die bei von Anfang an zutreffender Handhabung weit übersteigen werden.

Stehen Sie vor der Frage, ob „Ihr“ auslaufender Wasserkonzessionsvertrag für den Neu-Abschluss ausgeschrieben werden muss oder „vergabefrei“ abgeschlossen werden kann? Unterstützung für ein bei Ihnen erforderliches Ausschreibungsverfahren wäre hilfreich? Zu Inhalten und Formulierung eines Wasserkonzessionsvertrags bestehen Unsicherheiten? Sprechen Sie uns an – wir sind da!

Kontakt für weitere Informationen



Peter Lindt
Rechtsanwalt
T +49 911 9193 3552
E peter.lindt@roedl.com

HessVGH Kassel

Rekommunalisierungs-Eigenbetrieb darf in Pacht- und Dienstleistungsentgelt enthaltene Konzessionsabgabe nicht auf Gebühren umlegen

von Peter Lindt

Mit Urteil vom 11. Dezember 2018 (Az.: 5 A 1307/17) erklärte der Hessische Verwaltungsgerichtshof (HessVGH) die Heranziehung von Grundstückseigentümern zu Wassergebühren durch die Stadt Kassel für das Jahr 2012 für rechtswidrig, weil die Konzessionsabgabe Bestandteil der Gebühren war.¹

ENTSCHEIDUNG BESTÄTIGT AUSGANGSGERICHT VG KASSEL 30. MÄRZ 2017

Dem Rechtsstreit vorangegangen war die durch die Stadt Kassel vorgenommene Rekommunalisierung: Nachdem die Landeskartellbehörde die Wasserpreise des in der Rechtsform einer GmbH geführten und mehrheitlich durch die Stadt Kassel gehaltenen Wasserversorgungsunternehmens als zu hoch moniert hatte, legte die Stadt 2012 die Wasserversorgung in die Hände ihres Eigenbetriebs KASSELWASSER. Ein zu dieser Zeit beliebter Schachzug kommunaler Versorger, um dem damals noch sehr schwer kalkulierbaren Risiko eines kartellrechtlichen Missbrauchsverfahrens zu entgehen. Denn auch wenn Eigenbetriebe dem Auskunftsverfahren einer Kartellbehörde (§ 59 Abs. 1 GWB) nachkommen müssen², unterliegen die von Eigenbetrieben veranlagten Wassergebühren nicht der Kartellkontrolle (§ 185 Abs. 1 S. 2 GWB). Die Höhe des von den Verbrauchern zu leistenden Entgelts blieb nach der Rekommunalisierung unverändert.

In der Folge griffen die Kläger ihre 2012er Wassergebührenbescheide u. a. mit dem Vortrag an, dass die Rekommunalisierung rechtsmissbräuchlich und daher rechtswidrig sei, da sich die Stadt dadurch der Aufsicht der Kartellbehörden entziehe. Darauf ging das VG Kassel mit seiner Entscheidung vom 30.3.2017³ zu Recht – da die Rechtslage insoweit eindeutig ist und den Kommunen die Möglichkeit der „Flucht in die Gebühr“ ohne Weiteres einräumt – nicht weiter ein. Gleichwohl befand das VG Kassel die angefochtenen Gebührenbescheide

für rechtswidrig, weil in den Gebührensatz zu Unrecht eine Konzessionsabgabe eingeflossen sei.

RECHTSPRECHUNG AUS 2005 WIEDER AUFGEGRIFFEN

Schon 2005 hatte der HessVGH unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des OVG Schleswig aus 2001⁴ entschieden, dass eine Konzessionsabgabe, die ein gemeindlicher Eigenbetrieb der Wasserversorgung für die Einräumung des Rechts zur Benutzung der öffentlichen Verkehrswege für Verlegung und Betrieb der Versorgungsleitungen an die Gemeinde zu zahlen hat, nicht vom Kostenbegriff des § 10 Abs. 1 und 2 HKAG umfasst ist und damit keine gebührenfähigen Kosten darstellt. Vielmehr handelt es sich bei der Konzessionsabgabe eines gemeindlichen Eigenbetriebs an die Gemeinde um eine sonderrechtsbedingte Verschiebung, die aufgrund der gewählten Organisationsform der Einrichtung keinen Einfluss auf den Umfang der gebührenfähigen Kosten und damit die Gebührenhöhe haben kann (HessVGH, B. v. 6.7.2005, 5 ZU 2618/04).

Der 2017 vom VG Kassel entschiedene Sachverhalt unterschied sich allerdings von dem 2005 entschiedenen und erlangt damit Bedeutung für sämtliche gleichgelagerte Konstellationen in anderen Kommunen. Denn der Eigenbetrieb KASSELWASSER leistete – zumindest unmittelbar – keine Konzessionsabgabe an die Stadt Kassel. Vielmehr pachtete der Eigenbetrieb von der Städtische Werke Netz und Service GmbH (NSG) als Eigentümerin der Wassergewinnungs- und -verteilungsanlagen im Stadtgebiet die Anlagen und beauftragte die NSG mit der Wasserversorgung. Als Gegenleistung erhielt die NSG vom Eigenbetrieb ein Pacht- und Dienstleistungsentgelt. Dieses beinhaltete zwar eine Konzessionsabgabe für die Berechtigung der Durchleitung von Trinkwasser durch öffentliche Straßen; in der vorliegenden Konstellation wurde die Konzessionsabgabe jedoch unmittelbar von der NSG und eben nicht vom Eigenbetrieb KASSELWASSER an die Stadt Kassel entrichtet.

¹ Link Presseerklärung VGH.

² BGH, B. v. 18.10.2011, KVR 9/11.

³ Link Presseerklärung VG Kassel vom 30.3.2017.

⁴ OVG Schleswig, U. v. 28.11.2001, 2 K 6/99.

Das VG Kassel kam ungeachtet dieses abweichenden Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass für den 2017 zu entscheidenden Sachverhalt nichts anderes gelten könne als für den 2005 durch den HessVG entschiedenen: Wenn der Eigenbetrieb KASSELWASSER eine im Pacht- und Dienstleistungsentgelt enthaltene Konzessionsabgabe an die NSG entrichtet, die diese an die Stadt abführt und die dort im allgemeinen Haushalt verbucht wird, so stelle dies wie in der Entscheidung des Jahres 2005 eine sonderrechtsbedingte Verschiebung dar, die keinen Einfluss auf die Gebührenhöhe haben könne. Dies gelte auch deshalb, weil die Stadt ca. 75 Prozent der Anteile an der NSG halte.

Allerdings hätte mit der Abweichung im 2017 zu entscheidenden Sachverhalt auch ein anderes Ergebnis vertreten werden können: Die Stadt ist abgabenrechtlich (KAEAnO 1941, A/KAE) berechtigt, von der NSG die Konzessionsabgabe zu verlangen und kommunalverfassungsrechtlich mit dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 92 Abs. 2 S. 1 HGO) zur Ausschöpfung ihrer Einnahmemöglichkeiten nachgerade angehalten. Die von der Stadt von der NSG geforderte Konzessionsabgabe bildet damit bei dieser eine nicht zu vermeidende Kostenposition, die sie – die NSG – nur über das mit dem Eigenbetrieb KASSELWASSER vereinbarte Pacht- und Dienstleistungsentgelt refinanzieren kann. Es ist damit nur schwer nachvollziehbar, weshalb hier die (notwendig im Pacht- und Dienstleistungsentgelt enthaltene) Konzessionsabgabe nicht zu den ansatzfähigen Entgelten für in Anspruch genommene Fremdleistungen (§ 10 Abs. 2 HKAG) zählen soll.

STADT WILL WEITER UM GEBÜHRENFÄHIGKEIT KÄMPFEN

Gleichwohl bestätigte der HessVGH mit seinem Urteil vom 11. Dezember 2018 nun also die 2017er Entscheidung des VG Kassel. Eine wirksame satzungsrechtliche Grundlage liege nicht vor, die im Pacht- und Dienstleistungsentgelt enthaltene Konzessionsabgabe gehöre nicht zu den auf die Gebührenpflichtigen umlegungsfähigen Kosten. Insofern seien die von der NSG erbrachten Leistungen für den Betrieb der Einrichtung Wasserversorgung im Rechtssinne nicht als betriebsbedingt erforderlich. Die Einstellung der Erstattung der von der NSG an die Stadt gezahlten Konzessionsabgabe in die Gebührenkalkulation sei somit rechtswidrig, wodurch überhöhte Gebührensätze festgesetzt worden seien.

Die Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Revision ist die Beschwerde möglich, über die das BVerwG in Leipzig zu entscheiden hätte.

Die Stadt erklärte nun auch, sich zuerst gegen die Nichtzulassung der Revision wehren zu wollen, letztes Mittel sei eine Verfassungsbeschwerde.⁵

Der weitere Verfahrensgang bleibt abzuwarten. Klar ist aber, dass auch andere Rekommunalisierungs-Eigenbetriebe, für die vergleichbare Verträge gestaltet wurden, ihr Kalkulationsmodell werden überprüfen müssen, wenn das BVerwG die Revision nicht zulässt oder nach Zulassung der Revision die Entscheidung des HessVGH aufrechterhält.

⁵ Artikel ZfK.



Kontakt für weitere Informationen



Peter Lindt
Rechtsanwalt
T +49 911 9193 3552
E peter.lindt@roedl.com

Moderne Stellenbeschreibungen

Akzeptanz und analytischen Mehrwert schaffen

von Markus Röben

Im Hinblick auf die vergangene Aktualisierung der TVöD-Entgeltordnung, aber auch u.a. vor dem Hintergrund von Aufgabenverschiebungen im Lichte von Prozesskostenoptimierungen gilt es für alle Kommunen regelmäßig Stellen zu bewerten.

Fachkräftemangel sowie der Stellenwert der Personalaufwendungen/ -kosten in den öffentlichen Haushalten erfordern einen sehr effizienten Umgang mit Personalressourcen.

Die Herangehensweise an Stellenbewertungen baut in der Regel auf vorhandenen Arbeitsplatzbeschreibungen auf, die die Arbeitsvorgänge des Stelleninhabers im Soll abbilden und deren Zeiteile an der jeweiligen Arbeitszeit ausweisen. Das idealtypische Vorgehen sieht als Schritt 1 eines stringenten Verfahrens die Erstellung einer ersten Arbeitsplatzbeschreibung vor. Damit ein Ergebnis von hoher Qualität entsteht, sollte im Weiteren ein Stelleninterview sowie ein Bewertungsprozess mit expertenseitiger Reflexion der finalen Einschätzungen zum Stellenwert durchgeführt werden. In diesem Artikel widmen wir uns daher dem Stelleninterview und beschreiben hierbei Wesen und Vorgehen.

Sofern keine Arbeitsplatzbeschreibungen vorliegen, wird zumeist ein entsprechend strukturiertes Interview die Realität der Aufgabenwahrnehmung oder im Austausch mit Vorgesetzten/ Organisationsabteilungen etc. anvisierte Aufgabenportfolios aufnehmen.. Der Vorteil dieser Methode liegt aus unserer Sicht darin, dass die Ergebnisse des Interviews unmittelbar zur Bewertung herangezogen werden können, woraus eine entsprechende Zeitersparnis resultiert.

Häufig liegen Bewertungskommissionen zu Beginn von Stellenbewertungen jedoch bestehende Arbeitsplatzbeschreibungen vor. Eine Bewertung nach ausschließlich der vorgelegten Arbeitsplatzbeschreibung vorzunehmen birgt zwar den vermeintlichen Vorteil, ggf. Zeit und Kosten einzusparen. Andererseits zeigt jedoch die langjährige Erfahrung von Rödl & Partner, dass eine reine Bewertung der Stelle „nach Papierlage“ regelmäßig zu großen Akzeptanzproblemen innerhalb der Belegschaft führt. Hier treffen dann subjektives Gerechtigkeitsempfinden und die Realität der Bewertungen aufeinander, ggf. wur-

den Sachverhalte in der Arbeitsplatzbeschreibung nicht ausreichend detailliert dargelegt oder etwa Ermessensstatbestände nicht kenntlich gemacht. Im Ergebnis kann ein nicht akzeptierter Bewertungsprozess das Organisationsklima und damit die Effizienz der Aufgabenwahrnehmung im betroffenen und angrenzenden Bereichen empfindlich stören. Daher sollte stets mit der Bewertung einer Stelle die Integration des Stelleninhabers, von Mitarbeitern mit besonderem Erfahrungs- und Spezialwissen oder Vorgesetzten erfolgen und damit hohe kollegiale Akzeptanz erzeugt werden. Vorliegende Arbeitsplatzbeschreibungen sollten daher in Vorbereitung auf die Interviews überarbeitet werden und die Basis für einen standardisierten Interviewleitfaden bilden.

Mit der Anfertigung des Interviewleitfadens erfolgt bereits eine erste Einschätzung, gleichzeitig werden im Rahmen dessen Prüffragen für die voraussichtliche Eingruppierung spezifiziert. Dadurch ist dem Interviewenden möglich, einen Bewertungssachverhalt vollumfänglich zu beleuchten und strittige Punkte durch die detaillierten Schilderungen vor Ort auszuräumen.

Vor diesem Hintergrund erhöht das Stelleninterview nicht nur durch Partizipation die Akzeptanz der Stelleninhaber, sondern zusätzlich durch die Passgenauigkeit und hohe Qualität der anschließenden Stellenbewertungen.

Darüber hinaus bietet das Stelleninterview gleichsam den Vorteil, dass auch ergänzende Erkenntnisse über die Eigenheiten sowie Rahmenbedingungen der Aufgabenwahrnehmung gewonnen werden. Die Interviews sollten von erfahrenen Organisations-Fachberatern durchgeführt werden, da diese in der Lage sind, nach einem analytischen Cluster (Abstimmung mit Auftraggeber – z.B. „Standards/ Verfahrensvorgaben“, „Technische Ausstattung“) ihre Erkenntnisse aufzubereiten und somit eine Bewertung des Zustands des Aufgabenbereichs zu dokumentieren. Die Interviewer erhalten Informationen darüber, wie gut ein Aufgabenbereich durch Handlungsanleitungen determiniert ist, die Komplexität der Aufgabenwahrnehmung angestiegen ist oder nicht optimierte Schnittstellen Reibungsverluste erzeugen. Im Anschluss an die Stelleninterviews finden neben den Erörterungen der Bewertungsergebnisse auch Analysegespräche zum Zustand der Organisation statt.

Um die Akzeptanz der Bewertungsergebnisse weiter zu erhöhen, ist es elementar, das Gesamtverfahren transparent zu machen und daher im Lichte der Postulate des Change-Managements zu durchdenken. In jedem Fall muss es gelingen, dass ein tarifrechtlich verbindliches Bewertungsergebnis nur bedingt diskutiert wird und einen Gutachtencharakter erhält, zugleich sollte der unnötige Anschein einer „Black-Box“ um jeden Preis vermieden werden. Neben der Durchführung der Stelleninterviews bieten wir daher auch Mitarbeiterauftakt- und abschlussveranstaltungen an, in denen das Verfahren sowie etwaige Vorbehalte erörtert bzw. reflektiert werden.

Kontakt für weitere Informationen



Markus Röben
M. A. Sozialwissenschaften
T +49 911 9193 3531
E markus.roeben@roedl.com

DIE STELLENBEWERTUNG

Ein komplexes Bauwerk



DIE ARBEITSPLATZBESCHREIBUNG
Ein stabiles Fundament



DAS STELLENINTERVIEW
Ein tragfähiges Gerüst

DAS BEWERTUNGSERGEBNIS
Ein standfestes Mauerwerk

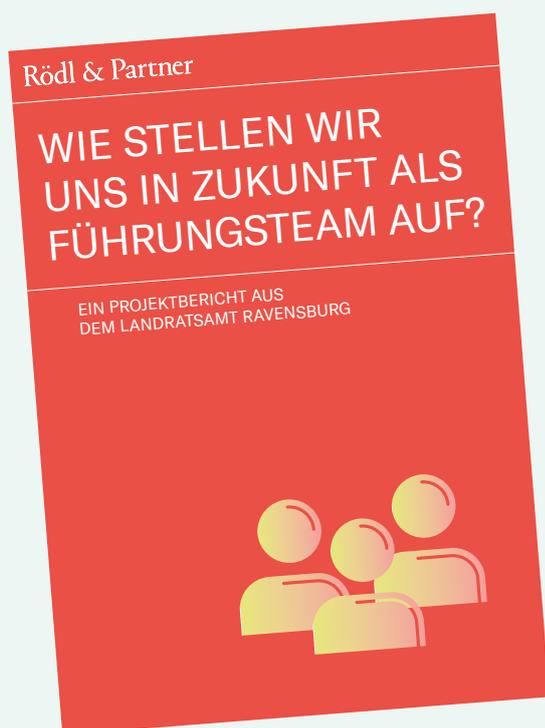


Bei Interesse an unserer kostenfreien Publikation schreiben Sie eine E-Mail an:
peggy.kretschmer@roedl.com

"Wie stellen wir uns in Zukunft als Führungsteam auf?"

Ein Projektbericht aus
dem Landratsamt Ravensburg

Mit dieser Fragestellung hat sich das Dezernat II Finanzen, Schulen und Infrastruktur des Landratsamts Ravensburg im Jahr 2017 auf den Weg gemacht, um die Weichen für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zu stellen. Das Dezernat erhielt aufgrund von organisatorischen Änderungen einen neuen Zuschnitt. Mit den Ämtern Finanzverwaltung, Abfallwirtschaft, Straßenbau, Kreisschulen und dem Eigenbetrieb Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule ist das Dezernat eines von fünf in der Landratsamtsverwaltung.



Veränderungen in der Aufbauorganisation können, wenn sie nicht gut umgesetzt werden, zu hohen Reibungsverlusten und Produktivitätsreduzierungen führen. Die organisatorischen Veränderungen wurden vom Dezernenten zum Anlass genommen, um in einem mehrstufigen Entwicklungsprozess ein gemeinsames Führungsverständnis von Dezernats-, Amts- und Sachgebietsleitungen zu entwickeln. Der Prozess war von den Inhalten nicht vorgegeben. Vielmehr sollten die Handlungsfelder und das Zielbild gemeinsam erarbeitet werden.

Erfahren Sie in unserem Projektbericht mehr über den Umsetzungsprozess, Methoden und Rahmenbedingungen sowie die Erfolgsfaktoren, die zum Gelingen des Projektes beigetragen haben.

Bei Interesse an unserer kostenfreien Publikation schreiben Sie eine E-Mail an: peggy.kretschmer@roedl.com

Kontakt für weitere Informationen



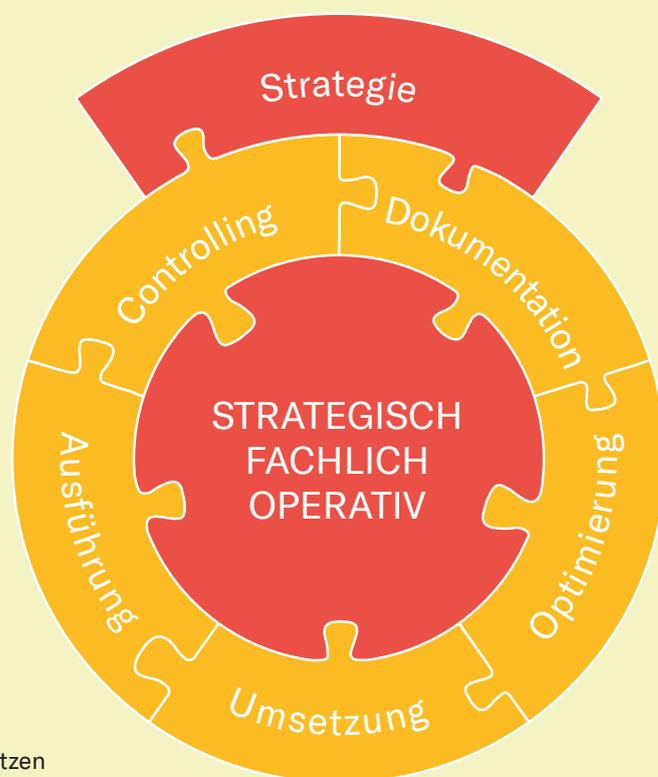
Heiko Pech
Diplom-Kaufmann
T +49 911 9193 3609
E heiko.pech@roedl.com

PROZESSMANAGEMENT

Die öffentliche Verwaltung unterliegt einem kontinuierlichen Wandel und steht vor zahlreichen Herausforderungen. Sie soll innovativer Dienstleister für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen sein. Wichtiger Bestandteil der Verwaltungsmodernisierung ist daher die Vereinfachung und häufig auch die elektronische Unterstützung und Verknüpfung von Prozessen zwischen Behörden, Bürgern und Unternehmen.

Themenschwerpunkte:

- Prozessmanagement: Die wichtigsten Grundlagen
- ADONIS: Das Werkzeug für Prozessmanagement
- Geschäftsprozessmanagement (GPO) in der Praxis
- Anwendungsbeispiele
- Processmining: Ein Blick in die Zukunft –
Digitale Prozessanalyse
- Von der GPO zum Prozessmanagement:
Die „Lernende Organisation“
- Digitale Transformation mit Prozessmanagement unterstützen



Melden Sie sich jetzt an!

www.roedl.de/seminare

11. Juli 2019 in Stuttgart
24. Juli 2019 in Nürnberg
13. August 2019 in Eschborn
10. September 2019 in Köln

Sicherstellung der GoBD auch in den Vorsystemen mithilfe von Massendatenanalysen

von Christian Josefs

Die Einhaltung der „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ gewinnt für Kommunen und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts zunehmend an Bedeutung. Seit dem 1. Januar 2019 sind die GoBD in der Kommunalen Haushaltsverordnung NRW (§ 28 Abs.5 KomHVO NRW) verankert. Als verpflichtende Grundlage für alle Steuerpflichtigen muss die Prüfung der Einhaltung der GoBD Bestandteil eines Tax Compliance Management Systems sein.

Den Kommunen obliegt die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und kann für diese eine große Herausforderung darstellen. Dennoch bietet sich auch eine Chance, die genutzt werden sollte.

WAS ABER BESAGEN DIE GOBD?

Die GoBD beschreiben die Anforderungen an das Buchführungssystem und die dafür eingesetzte IT und bezie-

hen neben dem Hauptbuch auch die Vor- und Nebensysteme ein (zukünftig auch Cloud-Systeme).

Kommunen müssen die

1. Unveränderbarkeit
2. Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit
3. zeitgerechte Buchung und Aufzeichnung
4. Aufbewahrung

von Geschäftsvorfällen im kompletten Buchungsvorgang vollständig sicherstellen.

Nebenbücher, wie zum Beispiel Lohn- und Gehaltsabrechnungen, werden regelmäßig in einem Vorsystem (z. B. „Loga“) erfasst und mittels einer Schnittstelle in das Hauptsystem übermittelt. Dasselbe gilt für verschiedene Aufwandsarten z. B. im Sozial- und Jugendbereich, wo häufig „Prosoz“ zum Einsatz kommt. Diese Aufwandsarten stellen zumeist die größten Haushaltsposten dar, werden aber im internen Kontrollsystem regelmäßig weniger beachtet. Dies will der Gesetzgeber mit



der Übernahme der GoBD in die KomHVO NRW ändern. Kommunen sollten die Gelegenheit nutzen und durch ein angepasstes internes Kontrollsystem die Vollständigkeit der Daten aus den Vorsystemen sicherstellen.

Es ist von essenzieller Bedeutung, dass die Abbildung der Geschäftsvorfälle in den Vorsystemen und die Übernahme der Daten in das Hauptsystem zutreffend erfolgt. Im Interesse der Kommune muss deshalb das interne Kontrollsystem mit den Schwerpunkten Datensicherheit, Unveränderbarkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit auf die Vorsysteme ausgeweitet werden.

Gegen eine zeitnahe Umsetzung werden in der Praxis oft der hohe Zeitaufwand, das Fehlen einer geeigneten Prüfungssoftware oder das Vertrauen in das System angeführt. Diese Argumente dürfen zukünftige Entscheidungen nicht mehr beeinflussen.

Die Risiken, sich nicht eingehend mit der Thematik zu befassen, sind zu groß!

WAS SOLLTEN KOMMUNEN BEACHTEN?

Übermittelte Daten sollten unveränderbar sein. Mögliche vorgenommene Veränderungen müssen gut protokolliert und nachvollziehbar sein. Der Vollständigkeitsgrundsatz sieht eine vollzählige und lückenlose Aufzeichnung vor. Dadurch muss seitens der Vorverfahren

die Datenintegrität gewährleistet sein und ein Journal in der Art auswertbar sein, dass eine eindeutige Verknüpfung zwischen Buchung und Beleg sichergestellt ist. Ebenso ist die Systembeständigkeit und Auswertbarkeit aus den Vorverfahren zwingend notwendig.

Zusätzlich ist die zeitliche Verbuchung zu beachten. Bargeschäftsvorfälle sind sofort zu erfassen, übrige unbare Geschäftsvorfälle müssen i.d.R. innerhalb von zehn Tagen nach der Entstehung erfasst werden.

Belege müssen im Ursprungsformat archiviert werden. Wichtig dabei sind die Art des Speichermediums und die Software. Word oder Excel sind keine geeigneten Programme, weil sie gegen den Grundsatz der Unveränderbarkeit verstoßen.

Die Ablaufprozesse müssen klar geregelt und gut dokumentiert sein. Der Prozess muss vom Vorsystem über Nebensysteme bis hin zum Hauptsystem revisionssicher gestaltet sein.

WIE KÖNNEN KOMMUNEN DIE EINHALTUNG DER GOBD GEWÄHRLEISTEN?

Vorsysteme sollten zwingend in die Aufbauprüfung im Rahmen der Prüfung des internen Kontrollsystem einbezogen werden.

Wird dabei zum Beispiel festgestellt, dass die bestehenden Berechtigungskonzepte in den Vorsystemen unzureichend sind, muss eine entsprechende Anpassung erfolgen. Nach erfolgter Aufbauprüfung ist eine Funktionsprüfung durchzuführen. Hierbei ist zu untersuchen, ob die in der Aufbauprüfung identifizierten Soll-Kontrollen in der täglichen Arbeit vollständig und zutreffend umgesetzt werden.

Ein weiteres Prüffeld ist die Funktionsfähigkeit der Schnittstellen im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung mit den Vorsystemen. Schnittstellen bereiten die Daten auf und übermitteln diese an das Hauptsystem. Die Prüfung schließt eine Untersuchung der Aufbereitung der Daten im Vorsystem und einen abschließenden Vergleich der Daten im Vorsystem mit den überspielten Daten im Hauptsystem ein.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Frage, wie die Daten in das Hauptsystem gelangen. Liegt eine Software-Schnittstelle vor, durch die beide Systeme miteinander kommunizieren oder gibt es einen Medienbruch und die Daten werden aus dem Vorsystem extrahiert und anschließend in das Hauptsystem eingespielt?

Ein Abgleich von Vor- und Hauptsystem kann mittels einer Software zur Massendatenanalyse erfolgen. Diese

Rödl & Partner

Softwarelösungen arbeiten unabhängig von der Anzahl der Buchungen, die analysiert werden. Dabei werden Vollständigkeit und Korrektheit der übermittelten Daten in das Hauptsystem kontrolliert und Inkonsistenzen aufgedeckt. Zusätzlich kann durch Massendatenanalyse dolose Handlungen vorgebeugt werden.

DIE GOBD IN VERBINDUNG MIT TCMS

Ein gutes internes Kontrollsystem kann die Themenfelder GoBD und Tax Compliance Management System effizient miteinander verbinden und die Buchführung revisionsicher und nach den heutigen gesetzlichen und technischen Anforderungen gestalten.

Finanziellen und juristischen Problemen könnte vorgebeugt werden, indem Vorsysteme rechtzeitig überprüft werden. Aus diesem Grund spielen die in den GoBD verankerten Transparenz- und Dokumentationspflichten eine wichtige Rolle bei der Etablierung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS). Ein internes Kontrollsystem, das sämtliche Systeme einbezieht, kann die Erfüllung der steuerlichen Vorschriften und Pflichten überwachen und die Regelkonformität der Abläufe garantieren.

Die Neuausrichtung des internen Kontrollsystems, das über den Einbezug der Nebensysteme die Einhaltung der GoBD gewährleistet, schützt die Organisation vor Vermögensverlusten und deckt mögliche dolose Handlungen auf.

Rödl & Partner bietet Ihnen umfangreiche Unterstützung bei der Analyse von Vorsystemen, der konsequenten Implementierung von internen Kontrollsystemen und bei Datenanalysen an. Durch die Verbindung der klassischen kommunalen Jahresabschlussprüfung mit moderner Prüfungssoftware sprechen wir die Sprache der kommunalen Fachbereiche und die der IT-Dienstleister und sind so Ihr geeigneter Sparringspartner auf dem Weg zu einer integrierten Prüfung in Echtzeit.

Kontakt für weitere Informationen



Christian Josefs
B.Sc. Betriebswirtschaft
T +49 221 949 909 215
E christian.josefs@roedl.com

Rödl & Partner

Ermittlung von

WIEDER-BESCHAFFUNGS-ZEIT-WERTEN ...

ANGEBOT VERLÄNGERT BIS 31. JULI 2019

... auf Basis von Indizes

Sorgen Sie rechtzeitig und dauerhaft für finanzielle Reserven in Ihren Einrichtungen. Die Indizierung des Anlagevermögens schafft die Voraussetzungen für eine nachhaltige Daseinsvorsorge. Nachfolgende Generationen werden es Ihnen danken.

INTERESSIERT?

Fordern Sie weitere Informationen per E-Mail an peggy.kretschmer@roedl.com an.



→ Finanzen

Die Prüfung der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems nach NKFVG

Alter Wein in neuen Schläuchen

von Ina Eichhoff und Gerhard Richter

Durch die Neuerungen der KomHVO und in der GO in NRW ist an mehreren Stellen nun endgültig festgeschrieben, was spätestens seit der Einführung der Doppik vor mehr als einem Jahrzehnt bereits als unverzichtbar galt: die Prüfung des Internen Kontrollsystems!

PFLICHT ZUR BENENNUNG EINES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

§ 104 (1) Nr. 5 & 6: „Weitere Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung sind [...] die Prüfung von Vergaben und die Wirksamkeit Interner Kontrollen im Rahmen des Internen Kontrollsystems.“

Bezogen auf eine Kommunalverwaltung ist das IKS ein sehr vielschichtiges und komplexes System.

Schon bisher konnte man einen doppelten Jahresabschluss grundsätzlich nicht prüfen, ohne nicht – zumindest in den großen Bereichen – das Interne Kontrollsystem zu würdigen.

Die Prüfung von kommunalen Jahresabschlüssen erfolgt bereits seit vielen Jahren nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz. Hier erfolgt die Einschätzung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune über eine grundsätzliche Risikoeinschätzung, der Analyse der Systeme und Prozesse und der grundsätzlichen Prüfung des Internen Kontrollsystems.

Nur wenn sichergestellt ist, dass ein Internes Kontrollsystem so ausgerichtet ist, dass Fehler bereits kurz nach ihrem Auftreten erkannt werden oder optimalerweise gleich gar nicht erst entstehen, kann der Prüfer sich auf

Stichproben verlassen, um auf das Gesamtwerk schließen zu können. Dabei liegt ein Hauptfokus auf den Prozessen, mit denen rechnungslegungsrelevante Daten in das Buchhaltungssystem kommen und dort weiterverarbeitet werden.

DIE PRÜFUNG DES IKS IST KEINE NEUERUNG FÜR DIE ÖRTLICHE RECHNUNGSPRÜFUNG

Definitionen, was unter einem Internen Kontrollsystem und dessen Prüfung zu verstehen ist, gibt es in vielfältiger Weise. Grundsätzlich werden unter einem Internen Kontrollsystem nach IDW PS 261 die von der Verwaltungsführung eingeführten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen (Regelungen) verstanden, die gerichtet sind auf die organisatorische Umsetzung der Entscheidungen der Verwaltungsführung

- zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungstätigkeit (hierzu gehört auch der Schutz des Vermögens, einschließlich der Verhinderung und Aufdeckung von Vermögensschädigungen),
- zur Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung sowie,
- zur Einhaltung der für die Verwaltung maßgeblichen rechtlichen Vorschriften.

Vor allem im Jugend- und Sozialbereich ist eine Prüfung nahezu ausschließlich über die Systeme und Prozesse möglich, möchte man eine Prüfungssicherheit erreichen. Stichprobenartige Aktenprüfungen und je nach Ergebnis ein Hochrechnen auf die Grundgesamtheit sind nur dann zulässig, wenn vorher eine qualifizierte Einschätzung der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems erfolgt. Hierzu ist eine Prozessaufnahme vor Ort im jeweiligen Amt unablässig.

Ist der Prozess bereits durch das Organisationsamt erfasst und dokumentiert, erleichtert das die Arbeit des Prüfers – dies wird aber in den wenigsten Fällen gegeben sein.

Vielmehr ist es bei noch nicht dokumentierten Prozessen die Aufgabe des Prüfers, die jeweiligen Prozesse zu ermitteln, aufzunehmen und im jeweiligen Prozess bereits hinterlegte Kontrollen zu erfassen. Die Ermittlung erfolgt in erster Linie mittels Gesprächen, Interviews und (wenn vorhanden) der Sichtung von Unterlagen. In einem nächsten Schritt werden die identifizierten Kontrollen auf deren Funktion und Wirksamkeit geprüft.

Wurde z. B. eine Kontrolle identifiziert, dass alle Neufälle einer Leistung, die über 1000 Euro Auszahlungsbetrag angelegt werden, separat freigegeben werden müssen,

so liegt hier grundsätzlich eine Kontrolle vor (Aufbauprüfung mit positivem Ergebnis). Zu untersuchen sind hier im nächsten Schritt die Funktion und ihre Wirksamkeit der Kontrolle. Mittels Prüfungsprotokollen oder Systemauswertungen kann man prüfen, ob eine separate Freigabe im System erfolgt. Ist dies der Fall, kann man bei dieser Kontrolle im Rahmen der Funktionsprüfung auch das Funktionieren bestätigen. Liegt der überwiegende Teil der Auszahlungen aber unter den 1.000 Euro, liegt zwar grundsätzlich eine Kontrolle vor, die Wirksamkeit darf hier aber angezweifelt werden. Ebenso ist es kritisch zu betrachten, wenn Bankdatenänderungen vom Sachbearbeiter ohne Rotation oder separate Freigaben erfolgten. Dies ist oftmals in den Vorsystemen zu beobachten.

Außerdem ist es aufgrund der Vielzahl von kommunalen rechnungslegungsrelevanten Vorsystemen richtig und wichtig, dass die neue KomHVO bspw. in § 23 (1) klarstellt, dass die Forderungen vollständig zu erfassen und rechtzeitig durchzusetzen sind. Dies bedeutet, dass Rückzahlungsansprüche auch brutto auszuweisen sind und dass das Vorsystem grundsätzlich überhaupt in der Lage sein sollte, doppisch zu buchen.

Die Komplexität steigt hier im kommunalen Bereich aufgrund der Vielzahl der delegierten Aufgaben noch einmal zusätzlich an.

PRÜFUNG DES INTERNEN KONTROLLSYSTEMS DELEGIERTER AUFGABEN

So stellt sich durchaus die Frage, wer für die Prüfung delegierter Aufgaben zuständig ist. Grundsätzlich handelt es sich bei delegierten Aufgaben um rechnungslegungsrelevante Ausgliederungen, die ebenfalls im Rahmen der Prüfung des Internen Kontrollsystems zu würdigen sind. Analog eines Rechenzentrums, das die IT einer Kommune übernimmt, entweder eine Bescheinigung nach IDW PS 951 vorlegen können sollte oder man sich als Prüfer ein Bild vor Ort machen sollte, sollte bei einer delegierten Aufgabe ebenfalls die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems gewürdigt werden. Ob dies im Rahmen der Fachaufsicht des jeweilig zuständigen Fachamtes (bspw. das Sozialamt bei delegierten SGB XII-Leistungen) erfolgt oder durch die Rechnungsprüfung im Rahmen der Produkt- oder Jahresabschlussprüfung, ist gewiss Auslegungssache. Wichtig ist, dass das ausgelagerte Interne Kontrollsystem die gleiche Wirksamkeit haben sollte wie das eigene.

Die Berichterstattung, die man analog einem IDW PS 951 einführen könnte, dient der auslagernden Verwaltung und deren Abschlussprüfer als Prüfungsnachweis zur

Beurteilung des dienstleistungsbezogenen Internen Kontrollsystems der Delegationsverwaltung. Diese Beschreibung sollte neben der Darstellung der Kontrollziele auch die der eingerichteten Kontrollen und, je nach Typ, auch deren Wirksamkeit beinhalten.

PRÜFUNG VS. HERSTELLUNG EINES WIRKSAMEN INTERNEN KONTROLLSYSTEMS

Haben sich vor der Reform der Gemeindeordnung NRW noch Rechnungsprüfungsämter bei fehlenden oder mit starken Mängeln behafteten Internen Kontrollsystemen damit begnügt, die Nichtprüfbarkeit eines Bereiches zu konstatieren oder aber Prüfungssicherheit durch das Ausdehnen aussagebezogener Prüfungshandlungen zu erreichen, ist dies bei wörtlicher Auslegung des § 104 Abs.1 Nr. 6 GO NRW nun nicht mehr ausreichend. Die Vorschrift beinhaltet im Wortlaut nicht die Prüfung des Internen Kontrollsystems als Aufgabe der Rechnungsprüfung, sondern dessen Wirksamkeit. Folglich müsste die Feststellung der mangelnden Wirksamkeit von Kontrollen im Rahmen der IKS-Prüfung zwangsläufig dazu führen, dass die Rechnungsprüfung die Wirksamkeit herstellt. Es würde hiermit faktisch eine Verlagerung der Verantwortlichkeit für die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems stattfinden. Dies müsste zu personellen und organisatorischen Veränderungen in den Gemeinden führen.

Vielmehr ist allerdings davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine unsaubere gesetzliche Formulierung handelt; teleologisch kann zusammen mit der Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 101 GO NRW an dieser Stelle dem Rechnungsprüfungsamt lediglich die Verantwortung für die Prüfung der Wirksamkeit und nicht für die Gewährleistung der Wirksamkeit der internen Kontrollen aufgetragen sein. Inwieweit der Gesetzgeber hier noch eine notwendige Richtigstellung vornehmen wird, bleibt abzuwarten.

DIE IMPLEMENTIERUNG EINES INTERNEN KONTROLLSYSTEMS SOLLTE CHEFSACHE SEIN

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es richtig und wichtig war, die Prüfung der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems noch einmal klarstellend ins Gesetz zu schreiben, auch wenn sich eigentlich inhaltlich nichts geändert hat, da die Notwendigkeit bereits vor der expliziten Benennung bestand. In Zeiten von steigendem Fachkräftemangel, digitalisierten Prozessen und gestiegenen Compliance-Anforderungen, ganz gleich ob in der Steuer oder in anderen Bereichen, sollte die Implementierung eines Internen Kontrollsystems ohnehin Chefsache sein, denn ohne eine solche Implementierung kann auch keine Wirksamkeitsprüfung erfolgen.

Durch unsere langjährigen Prüfungs- und Beratungserfahrungen auf kommunaler Ebene sind wir sowohl bei der Unterstützung einer Implementierung eines wirksamen Internen Kontrollsystems als auch bei der Prüfungsunterstützung an Ihrer Seite. Sprechen Sie uns an.

Kontakt für weitere Informationen



Ina Eichhoff
Steuerberaterin
T +49 221 949 909 208
E ina.eichhoff@roedl.com



Gerhard Richter
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
T +49 221 949 909 209
E gerhard.richter@roedl.com

Vermögen kontrollieren und überwachen mit dem Transparenzbericht

So haben Stiftungen bei der Kapitalanlage in
Investmentfonds ihre Haftungsrisiken fest im Griff

Investmentfonds in Form von Publikums- oder Spezialfonds stellen bei der Kapitalanlage von semi-professionellen Anlegern, wie beispielsweise Kommunen, Stiftungen, Kirchen, Verbänden, Stadtwerken etc, ein weit verbreitetes Anlagevehikel dar.

Dabei spielt eine verständliche Informationstiefe über die Tätigkeit des Fondsmanagers eine immer größere Rolle. Insbesondere seit den Erfahrungen aus der Finanzkrise 2007/08 begrüßen immer mehr semi-professionelle Anleger aus dem kommunalen Umfeld und dem Dritten Sektor eine erweiterte Informations- und Transparenzpolitik, die auch über die bisherigen Vorstellungen des Gesetzgebers hinausgeht. Denn wichtige Informationen, die semi-professionelle Anleger im Sinne einer guten und verantwortungsvollen Geschäftsführung (Corporate Governance) für die Durchführung einer sachgerechten Kontrolle und Überwachung der Fondsanlagen benötigen, sind in den im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) geregelten Informationsinstrumenten nicht zu finden bzw. lassen an Tiefgang vermissen. Hierzu zählen der Halbjahres- und Jahresbericht, das Verkaufsprospekt und die Allgemeinen Anlegerinformationen. Genau hier setzt der Transparenzbericht von

Rödl & Partner an. Er setzt sich mit der operativen Tätigkeit des Fondsmanagements auseinander, übersetzt die vielen „Zahlenfriedhöfe“ und dokumentiert die gewonnenen Prüfungsergebnisse. Auch die höhere zeitliche Frequenz und die relativ zeitnahe Bereitstellung von sich ständig ändernden Informationen über das Innenleben der Fonds wird als klarer Vorteil vom Leser gesehen. So wird das Verständnis für Entscheidungen des Fondsmanagements und die damit eventuell verbundenen Risiken geschärft.

Der Transparenzbericht unterstützt dabei vor allem semi-professionelle Anleger darin, den Corporate-Governance-Anforderungen im Zusammenhang mit der Kapitalanlage gerecht zu werden.

Dies haben auch immer mehr Fondsgesellschaften erkannt. Sie verzichten auf oberflächliche Hochglanzprospekte und wollen sich stattdessen mit mehrwertbringendem Educational Marketing von ihren Wettbewerbern abheben. Mit dem Transparenzbericht setzen derzeit 21 Fondsgesellschaften mit 32 Investmentfonds neue Maßstäbe für eine anlegergerechte Informationspolitik.

INTERESSIERT?

Dann bestellen Sie diese
Publikation kostenfrei per E-Mail:
alexander.etterer@roedl.com



→ Finanzen

Neue Kommandozentrale für Versorgungseinrichtungen

Rödl & Partner und die Privatbank Donner & Reuschel entwickeln spezielles Vermögens-Reporting für Versorgungseinrichtungen

von Alexander Etterer (Rödl & Partner), Peter Kruck (Rödl & Partner) und Stefan Ratzmann (Donner & Reuschel)

Die Herausforderungen an das Management einer Versorgungseinrichtung sind enorm. Insbesondere die in den letzten Jahren erheblich zurückgegangenen Renditen in der Anlageklasse Anleihen/Renten durch die Niedrigzinsphase stellt die Bewirtschaftung der Prämieinnahmen vor deutlich komplexere Anforderungen. Um die Renditeansprüche der Versicherten langfristig zu erfüllen, müssen bewusst auch risikoreichere Anlagen, wie z. B. Aktien, in das Portfolio mit aufgenommen werden, die in der Vergangenheit, wenn überhaupt, eher eine untergeordnete Rolle eingenommen haben – auch, weil der risikolose Zins kein Negativzins war. Hierbei gilt es, wie bei jeder diversifizierten Kapitalanlage, die unbestimmten Rechtsbegriffe ausreichende Sicherheit, angemessener Ertrag und rechtzeitige Verfügbarkeit – ggf. ergänzt um Aspekte der Nachhaltigkeit (ESG) – in Einklang zu bringen.

Ebenfalls zu berücksichtigen sind umfangreiche aufsichtsrechtliche Belange, versicherungsmathematische Anforderungen und gesetzliche Vorgaben. Ein Portfolio-Reporting, insbesondere für Versorgungseinrichtungen, muss all diesen Ansprüchen gerecht werden. Die üblichen Banken-Reports sind hier nicht zielführend, da sie den individuellen Vorgaben an das Management und die Melde- und Dokumentationspflichten einer Versorgungseinrichtung grundsätzlich nicht gerecht werden können. So steht der Vorstand eines Versorgungswerkes in der Pflicht und in der Haftung, alle Vorgaben, beispielsweise der Anlageverordnung „AnIV“, einzuhalten. Das ist allerdings nur möglich, wenn das Reporting alle Informationen berücksichtigt und entsprechend beinhaltet. Ein derartiger Vermögensbericht sollte also das Gesamtvermögen in der Logik des jeweiligen Versorgungswerkes abbilden.

Basis ist die strukturierte Zusammenführung aller Anlageklassen (Assets), ob liquide oder illiquide, über alle beteiligten Banken und Initiatoren hinweg. Fondsanlagen werden auf ihre Zusammensetzung überprüft und den entsprechenden Anlageklassen zugeordnet. Ein standardisiertes Bank-Reporting enthält in der Regel folgende Informationen:

- Überblick-Portfolio nach Anlageklassen
- Detaillierte Darstellung der Einzelinvestments pro Anlageklasse
- Branchenstruktur der Aktien
- Kennzahlen zum Rentenmanagement
- Anlagenstruktur (Asset Allocation)
- Fondsstrukturen
- Ertragsstruktur historisch und Forecast
- Ratingstrukturen
- Währungsstrukturen
- Performanceauswertungen, Attributionsanalysen, Index- bzw. Benchmarkvergleiche
- Betrachtung der Einzelgattungen YTD und historisch etc.

Mit Blick auf die speziellen Anforderungen eines Versorgungswerkes reichen die Informationen aus einem solchen Standard-Reporting nicht aus. Vielmehr muss der Blickwinkel erweitert werden. Beispielsweise werden die ausgewiesenen Einstandswerte um den entsprechenden Bilanzwert ergänzt, um unter anderem Hinweise auf zu erwartende Zu- und Abschreibungen zum Jahresende zu erhalten. Oder jedem Investment wird die nach Vorgaben der „Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungswerke e.V. (ABV)“ passende Risikokennziffer (Kennziffer 1 bis 3) zugewiesen. In der Aggregation aller Anlagen ergibt sich hieraus dann das Portfoliorisiko, das in der Regel die Meldeintervalle bestimmt. Ein weiteres Beispiel ist, jedem Wertpapier (Asset) eine dreistellige Kennziffer zur Definition der Anlageform gemäß Anlageverordnung (AnIV) zuzuweisen. In der Zusammenfassung gemäß Durchführungsverordnung lässt sich dann die Einhaltung der definierten Anlagegrenzen (Mischung und Streuung) laufend überprüfen und ggf. anpassen. Die ermittelten Werte können dadurch transparent in das Meldewesen übernommen werden.

Aber auch der sogenannte Stresstest ist ein wichtiger Bestandteil solch eines individuellen Reportings. Der Stresstest ist eines der verschiedenen Instrumente des der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Verfügung stehenden Frühwarnsystems. Er bezieht sich auf Kapitalmarktentwicklungen und simuliert krisenhafte Veränderungen des Kapitalmarkts auf

Rödl & Partner

die Anlagenstruktur der Versorgungseinrichtung. Im negativen Ergebnis soll er ein Signalgeber sein, rechtzeitig erforderliche Gegenmaßnahmen zu veranlassen, um einer Minderung der Risikotragfähigkeit zu begegnen. Der Stresstest sieht vier Stressszenarien in drei Anlageklassen (Renten, Aktien und Immobilien) vor: (1) Test isoliertes Rentenszenario (z. B. Kursrückgang festverzinslicher Wertpapiere um 10 Prozent), (2) Test isoliertes Aktienszenario (Kursrückgang der Aktien entsprechen Indexstand zum 31.12.), (3) Test Renten- und Aktienszenario (z. B. Kursrückgang der Aktien entsprechen Indexstand zum 31.12. und Kursrückgang festverzinslicher Wertpapiere um 5 Prozent) und (4) Test Aktien- und Immobilienszenario (z. B. Kursrückgang der Aktien entsprechend Indexstand 31.12. und Marktwertrückgang der Immobilien um 10 Prozent).

In den Stresstests wirken die von der BaFin definierten vier Szenarien auf maximal zwei Anlageklassen (z.B. Renten und Aktien oder Aktien und Immobilien). Jede Einzelanlage im Portfolio muss dabei den drei Anlageklassen Renten, Aktien und Immobilien zugeordnet werden. In den Rententests werden zusätzlich Bonitätsrisiken anhand des Ratings jeder einzelnen Anleihe mit Abschlägen von 0 bis 30 Prozent berücksichtigt. Das Marktrisiko Aktien ist dynamisch und wird auf Basis des europäischen Aktienindex (EuroStoxx 50 Kursindex) bestimmt. Das heißt, dass bei gestiegenen Kursen der anzuwendende Stressfaktor zunimmt. Im Fall gesunkener Kurse wird der anzuwendende Abschlag hingegen reduziert, um prozyklischem Anlageverhalten entgegenzuwirken. Währungsrisiken werden pauschal mit 10 Prozent berücksichtigt. Sind die gestressten Anlageklassen in den einzelnen Szenarien größer als die Deckungsrückstellung, gilt der Test als bestanden, niedrigere Werte können bzw. sollten zu Anpassungen führen.

Ein Anpassungsbedarf ergibt sich unter Umständen auch bei den Erträgen. Mit Blick auf den versicherungsmathematischen Rechnungszins werden auch hier die vier o. g. Szenarien durchgerechnet. Aufgrund der umfangreichen Datenbasis des individuellen Reportings sind auch über die von der BaFin definierten Szenarien hinaus individuelle Berechnungen denkbar.

So umfangreich und aufwendig diese über das normale Maß weit hinausgehenden Berechnungen und individuellen Berichte auch erscheinen, sie bringen einen erheblichen Vorteil mit sich. Um als verantwortlicher Vorstand einen klaren Blick auf das Gesamtvermögen, die aktuelle Gewichtung der jeweiligen Anlageklassen, den Grad der Ausschöpfung der Grenzen der Anlagerichtlinie etc. zu haben, ist ein konzentriertes, aussagekräftiges Reporting (Dashboard) notwendig. Vor allem, wenn neues Geld zur Anlage in die jeweiligen Anlageklassen fließen soll, braucht der Vorstand eine Kommandozentrale, die ihm u. a. ermöglicht

- auf einen Blick zu erkennen, wann in welchen Anlageklassen bestimmte Anlagegrenzen (Limite) nach den Regelungen der Anlagerichtlinie ausgenutzt sind,
- mit Asset Managern und Vermögensverwaltern auf Augenhöhe über mögliche Neuanlagen zu sprechen,
- zu wissen in welchen Anlageklassen er wie viele Neuanlagen tätigen kann, ohne die vereinbarten Anlagegrenzen (Limite) zu verletzen – auch unter Berücksichtigung seiner eigenen Präferenzen (z. B. Fokus auf Anlagen mit ordentlichen Erträgen) und der finanz- und realwirtschaftlichen Situation,
- jede Anlageentscheidung auf eine breite und nachvollziehbare Basis zu stellen – auch im Hinblick auf die Erweiterung der Anlagestruktur um mögliche neue Anlageklassen
- sämtliche Anlagen zu planen, zu steuern, zu überwachen und zu kontrollieren.



Das speziell für Versorgungseinrichtungen entwickelte Vermögens-Reporting liefert Informationen, die über die BaFin-Anforderungen hinausgehen. Sie ermöglichen dem Vorstand, die Risiken der Kapitalanlage angemessen erkennen, messen, überwachen, managen, steuern und berichten zu können. Darüber hinaus unterstützt es den Vorstand, Sorgfaltspflichten einzuhalten, Organisationsverschulden zu vermeiden und Haftungsrisiken zu reduzieren sowie die Corporate-Governance-Anforderungen (i. V. m. dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht/"Prudent Person Principle") zu erfüllen.

Kontakt für weitere Informationen



Alexander Etterer
Diplom-Betriebswirt (FH)
T +49 221 949 909 600
E alexander.etterer@roedl.com



Peter Kruck
Bilanzbuchhalter
T +49 221 949 909 610
E peter.kruck@roedl.com



→ Vergaberecht

„Zusammen weniger allein“

Interkommunale Kooperation am Beispiel der „Stadtreinigung Hamburg“

von Freya Schwing

Im Wesentlichen regelt § 108 GWB Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Vergaberechts für öffentliche Aufträge zwischen öffentlichen Einrichtungen auf vertikaler Ebene (Inhouse-Vergabe). Neben der Inhouse-Vergabe sieht § 108 Abs. 6 GWB eine weitere Ausnahme vom Anwendungsbereich des Vergaberechts für eine Zusammenarbeit auf horizontaler Ebene vor (sog. öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit bzw. interkommunale Kooperation).

EINFÜHRUNG

Das EU-Vergaberecht ist gemäß § 108 Abs. 6 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht anzuwenden auf Verträge, die zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 geschlossen werden, wenn

1. der Vertrag eine Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern begründet oder erfüllt, um sicherzustellen, dass die von ihnen zu erbringenden öffentlichen Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden,
2. die Durchführung der Zusammenarbeit nach Nummer 1 ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt wird und
3. die öffentlichen Auftraggeber auf dem Markt weniger als 20 Prozent der Tätigkeiten erbringen, die durch die Zusammenarbeit nach Nummer 1 erfasst sind.

DIE INTERKOMMUNALE KOOPERATION NACH DER RECHTSPRECHUNG DES EUGHS

Die Vergaberechtsfreiheit interkommunaler Kooperationen wurde erstmals im Jahr 2009 als ungeschriebener Freistellungstatbestand von der Rechtsprechung des EuGH in der Streitsache „Stadtreinigung Hamburg“ anerkannt.

Ausschlaggebend für den EuGH war zum einen, dass „mit dem streitigen Vertrag eine Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften bei der Wahrnehmung einer ih-



nen allen obliegenden öffentlichen Aufgabe vereinbart“ wurde. Zum anderen, dass „der Vertrag zwischen der Stadtreinigung Hamburg und den betreffenden Landkreisen das Ergebnis einer Initiative der Vertragsparteien zur interkommunalen Zusammenarbeit“ sei und „Anforderungen enthält, mit denen sichergestellt werden kann, dass die Aufgabe der Abfallentsorgung erfüllt wird“, ferner „im Vertrag [...] auch einige Verpflichtungen der vertragsschließenden Gebietskörperschaften vorgesehen“ waren, „die mit dem Gegenstand der öffentlichen Aufgabe unmittelbar im Zusammenhang stehen.“¹

In dem Folgeurteil „Ordine degli Ingegneri della Provincia di Lecce“ aus dem Jahr 2012 komprimierte der Europäische Gerichtshof die Voraussetzungen an eine interkommunale Kooperation. Die Luxemburger Richter stellten fest, dass EU-Vergaberecht nicht anwendbar ist, „sofern solche Verträge ausschließlich zwischen öffentlichen Einrichtungen ohne Beteiligung Privater geschlossen werden, kein privater Dienstleistungserbringer bessergestellt wird als seine Wettbewerber und die darin vereinbarte Zusammenarbeit nur durch Erfordernisse und Überlegungen bestimmt wird, die mit der Verfolgung von im öffentlichen Interesse liegenden Zielen zusammenhängen“.²

In der weiteren Entscheidung „Piepenbrock“ aus dem Jahr 2013 wiederholte der Europäische Gerichtshof die in seinem Urteil „Lecce“ zusammengefassten Voraussetzungen einer interkommunalen Zusammenarbeit und verneinte diese im damaligen Streitfall. Dort beauftragte der Kreis Düren die Stadt Düren mit der Gebäudereini-

¹ EuGH, Urteil vom 9. Juni 2009, C-480/06, „Stadtreinigung Hamburg“.

² EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2012, C-159/11, „Lecce“.

gung der landkreiseigenen Liegenschaften gegen Zahlung eines Entgeltes. Das Vergaberecht findet auf einen Vertrag Anwendung, „mit dem – ohne eine Zusammenarbeit zwischen den vertrags-schließenden öffentlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung einer gemeinsamen Gemeinwohlaufgabe vorzusehen – eine öffentliche Einrichtung eine andere öffentliche Einrichtung mit der Aufgabe betraut, gegen eine finanzielle Entschädigung, die den bei der Durchführung dieser Aufgabe entstehenden Kosten entsprechen soll, bestimmte Büro-, Verwaltungs- und Schulgebäude zu reinigen, wobei die erstgenannte Einrichtung sich die Befugnis vorbehält, die ordnungsgemäße Erfüllung der fraglichen Aufgabe zu kontrollieren, und die letztgenannte Einrichtung sich zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe Dritter bedienen darf, die unter Umständen in der Lage sind, zur Durchführung dieser Aufgabe auf dem Markt tätig zu werden [...]“³



DIE INTERKOMMUNALE KOOPERATION AM BEISPIEL DER „STADTREINIGUNG HAMBURG“

Anders als bei der Inhouse-Vergabe fehlt es bei der interkommunalen Kooperation an einem Kontrollverhältnis, das grundsätzlich entscheidend für die Vergaberechtsfreiheit ist. An dessen Stelle tritt das Element der Zusammenarbeit. § 108 Abs. 6 GWB soll öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit einräumen, öffentliche Dienstleistungen unter bestimmten Voraussetzungen gemeinsam im Wege der Zusammenarbeit zu erbringen, ohne dass das Vergaberecht zur Anwendung kommt.⁴ Welche Anforderungen an eine solche Zusammenarbeit zu stellen sind, ist eine der zentralen Fragen bei Prüfung des Vorliegens einer Ausnahme nach § 108 Abs. 6 GWB.

Im Fall der „Stadtreinigung Hamburg“ hatten die Landkreise Rotenburg (Wümme), Harburg, Soltau-Fallingb. und Stade mit der Stadtreinigung Hamburg direkt (d. h. ohne Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens) einen Vertrag über die Entsorgung ihrer Abfälle in der neuen Müllverbrennungsanlage Rugenberger Damm geschlossen.

Dem EuGH kam es vor allem darauf an, dass mit dem streitigen Vertrag eine Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften bei der Wahrnehmung einer ihnen allen obliegenden öffentlichen Aufgabe – der Abfallentsorgung – vereinbart wurde. Der Vertrag zwischen der Stadtreinigung Hamburg und den betreffenden Landkreisen war das Ergebnis einer Initiative der Vertragsparteien zur interkommunalen Zusammenarbeit und enthielt Anforderungen, mit denen sichergestellt werden konnte, dass die Aufgabe der Abfallentsorgung erfüllt werde. Im Gegensatz dazu ging es in der ablehnenden Entscheidung „Piepenbrock“ nicht um die gemeinsame Wahrnehmung einer Gemeinwohlaufgabe.

Im Vertrag waren auch einige Verpflichtungen der vertrags-schließenden Gebietskörperschaften vorgesehen, die mit dem Gegenstand der öffentlichen Aufgabe unmittelbar im Zusammenhang standen. Beispielsweise die Zurverfügungstellung nicht selbst durch die Landkreise genutzter Entsorgungskapazitäten und die Übernahmen nicht ver-

Kontakt für weitere Informationen



Freya Schwering
Rechtsanwältin, Europajuristin
T +49 911 9193 3511
E freya.schwering@roedl.com

wertbarer Müllverbrennungsschlacke. Außerdem mussten sich die Vertragsparteien auch in Notfällen Beistand bei der Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Entsorgungspflicht leisten.

Weiterhin ergab sich aus dem Vertrag, dass die in ihm vorgesehene Zusammenarbeit nicht zu Finanztransfers zwischen ihnen führe. Die Erstattung der Kosten gehe nicht über den Teil hinaus, der von den Landkreisen zu tragen sei.

Der Vertrag wurde ausschließlich zwischen öffentlichen Stellen ohne Beteiligung Privater geschlossen und sah keine Vergabe eventuell erforderlicher Aufträge über den Bau und den Betrieb der Anlage vor bzw. präjudizierte sie auch nicht. Hingegen sah die Vereinbarung, die der ablehnenden Entscheidung „Piepenbrock“ zugrunde lag vor, dass die öffentliche Einrichtung die Leistungserbringung an einen Dritten übertragen konnte.

Schlussendlich kann eine vergaberechtsfreie Kooperation erfolgen, wenn die „Zusammenarbeit nur durch Überlegungen und Erfordernisse bestimmt wird, die mit der Verfolgung von im öffentlichen Interesse liegenden Zielen zusammenhängen, sodass kein privates Unternehmen bessergestellt wird als seine Wettbewerber.“⁵

³ EuGH, Urteil vom 13. Juni 2013, C-386/11, „Piepenbrock“.

⁴ BT-Drs. 18/6281, S. 81.

⁵ EuGH, Urteil vom 9. Juni 2009, C-480/06, „Stadtreinigung Hamburg“.

Die richtigen Werkzeuge für den Mobilitätswandel in Kommunen

von Nicole Biedermann

Sie reicht von der Mitfahrerbank an der nächsten Straßenkreuzung bis hin zum globalen Klimawandel – die Themenvielfalt im Bereich nachhaltiger Mobilität scheint grenzenlos, ebenso die damit einhergehenden Aufgabenstellungen. In der Realität vermischen sich oft lokale, „greifbare“ Herausforderungen mit komplexen, globalen Zusammenhängen. Sie stehen meist in Wechselwirkung und verstärken sich gegenseitig. Für eine einzelne Kommune ist es daher kein Leichtes, den Überblick zu behalten und die richtigen Schritte zum passenden Zeitpunkt zu unternehmen.

Der Mobilitätswandel ist in aller Munde – doch wie geht man ihn an? Mit dieser Frage beschäftigen sich derzeit die meisten Kommunen. Wohlgermerkt, nicht nur Großstädte, sondern jede Gemeinde kann und sollte ihren Beitrag leisten und Verantwortung für eine umwelt- und klimaverträglichere Mobilität übernehmen. Dabei kann der Zusammenschluss benachbarter Kommunen durchaus sinnvoll sein, um auf diese Weise ein abgestimmtes, interkommunales Konzept zu entwickeln. Schließlich endet die Mobilitätsnachfrage nicht an der Gemeindegrenze. Zehn Kommunen im südbadischen Ortenaukreis haben es vorgemacht und sich zu einem strategischen Mobilitätsnetzwerk zusammengeschlossen. Nahverkehrsangebote harmonisieren dadurch deutlich besser und werden eine attraktive Alternative zum eigenen Auto. Darüber hinaus können einige Vorhaben mit weniger Aufwand realisiert werden als dies im Alleingang möglich wäre. Bundesweit gilt das Projekt als Vorreiter und wird vom Bundeswirtschaftsministerium mit rund 60 Prozent gefördert.

Der interkommunale Zusammenschluss, wie im Beispiel zuvor genannt, kann ein wichtiges Puzzleteil für die individuelle Strategie sein. Die gesamte Bandbreite an möglichen Maßnahmen lässt sich unterschiedlichen Disziplinen zuordnen und reicht von verkehrsplanerischen Maßnahmen über städtebauliche Vorhaben bis hin zu Kommunikationsstrategien. Wenn Mobilität tatsächlich nachhaltig gedacht werden soll und eine Kommune eine dauerhaft tragbare Entwicklung anstrebt, braucht es eine ganzheitliche Betrachtungsweise, die über die Grenzen der reinen Verkehrsplanung hinausgeht. In Er-

gänzung dazu sollten bei der Zusammenstellung des geeigneten Maßnahmenbündels auch etwaige Wechselwirkungen – positive wie negative – zwischen den einzelnen Maßnahmen berücksichtigt werden.

Die Etablierung eines nachhaltigeren Mobilitätskonzepts kann nur im lokalen Kontext geschehen, sodass alle Besonderheiten der individuellen Rahmenbedingungen in einer Kommune berücksichtigt werden sollten. Das reine „Kopieren“ einer Mobilitätslösung von einer Kommune auf eine andere ist kein Erfolgsgarant. Vielmehr sollten die kommunalen Besonderheiten geprüft und ein darauf abgestimmtes, individuelles Maßnahmenbündel zusammengestellt werden.

Um die ersten und meist auch die schwierigsten Schritte in der Strategiefindung zu gehen, ist eine Struktur hilfreich, die Orientierung bietet. Die Vielfalt an Möglichkeiten haben wir in einem „Werkzeugkasten für Kommunen“ für Sie übersichtlich gebündelt und folgenden thematischen Schwerpunkten zugeordnet:

1. Motorisierter Individualverkehr
Wie kann der bestehende Autoverkehr umgestaltet werden, um einen besseren Verkehrsfluss, eine akzeptablere Luftqualität und weniger Lärm zu erreichen?
2. Stadt- und Mobilitätsplanung
Wie kann durch städtebauliche Maßnahmen die Entstehung der Mobilitätsnachfrage beeinflusst werden?
3. Intermodalität
Wie lassen sich einzelne Verkehrsmittel miteinander vernetzen, sodass ein integriertes Verkehrssystem entsteht?
4. Stakeholder
Welche Stakeholder gibt es im Rahmen der Mobilitätsstrategie und wie kann der Zugang zu den interdisziplinären Themen für alle gleichermaßen hergestellt werden?

Die Vielfalt an Werkzeugarten ist so angeordnet, dass jedes einzelne Werkzeug für Ihren individuellen Anwendungsfall griffbereit liegt.

WERKZEUGKASTEN FÜR KOMMUNEN

– alles griffbereit für den Mobilitätswandel



Bei Interesse an unserer
kostenfreien Publikation
schreiben Sie eine E-Mail an:
peggy.kretschmer@roedl.com

Mehr News über aktuelle Mobilitätsentwicklungen
erhalten Sie in unserem
2-wöchentlich erscheinenden

KOMPASS MOBILITÄT.

Jetzt kostenfrei abonnieren:
[https://www.roedl.de/medien/publikationen/
newsletter/kompass-mobilitaet/](https://www.roedl.de/medien/publikationen/newsletter/kompass-mobilitaet/)



*Kontakt für weitere
Informationen*



Nicole Biedermann
M.A. Automotive & Mobility
Management
T +49 (2 21) 94 99 09-212
E nicole.biedermann@roedl.com

Mittelabruf im Bundesförderprogramm Breitband aus kommunaler Sicht

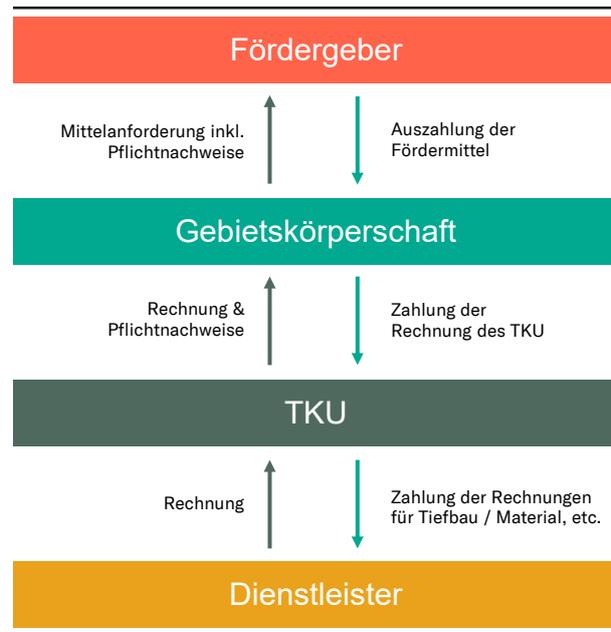
von Peer Welling und Benedikt Rohlmann

In zahlreichen durch den Bund geförderten Breitbandprojekten konnten Förderbescheide erwirkt und es konnte nach Durchführung der notwendigen Ausschreibungsverfahren mit dem Netzausbau begonnen werden. Der Abruf der bewilligten Fördermittel stellt die einzelnen Gebietskörperschaften als Erstzuwendungsempfänger regelmäßig vor neue Herausforderungen.

Vor dem Hintergrund des zunehmenden Datenhungers hat der Bund im Jahre 2015 das Bundesförderprogramm Breitband (Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“) ins Leben gerufen, um eine angemessene Internetversorgung auch in bisher unterversorgten Regionen zu ermöglichen. Nach gut drei Jahren der Förderung von Glasfaserprojekten durch die Bundesregierung ist die Verteilung der bewilligten Mittel weiterhin das Problemkind des Bundesförderprogramms. Seit dem Start des Förderprogramms im Jahr 2015 wurden laut der Bundesregierung 755 Anträge auf Förderung von unterversorgten Gebieten mit einem Fördervolumen von rd. 3,5 Mrd. Euro für den Ausbau und Betrieb von Breitbandnetzen bewilligt. Von diesen bewilligten Mitteln wurden im Oktober 2018 tatsächlich nur rd. 16 Mio. Euro für die Errichtung der Infrastruktur ausgezahlt. Dieses Verhältnis der bewilligten gegenüber den tatsächlich ausgegebenen Fördermitteln deutet bereits die hohe Komplexität des Mittelabrufes an und soll nachfolgend erläutert werden.

ROLLE VON GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN IM MITTEL-ABRUFPROZESS (WIRTSCHAFTLICHKEITSLÜCKEN-MODELL)

Sowohl die Gebietskörperschaft (Erstzuwendungsempfängerin) als auch das bezuschlagte Telekommunikationsunternehmen (TKU, Letztzuwendungsempfänger) nehmen eine maßgebliche Rolle im Rahmen des Mittelabrufprozesses ein. Die Gebietskörperschaft wird zwar in der Regel nach Abschluss des Vergabeverfahrens ihre Pflichten über den Zuwendungsvertrag möglichst vollständig an das TKU weiterreichen, doch bleibt sie gegenüber dem Fördermittelgeber originär verpflichtet. Teil dieser Pflichten ist die Erbringung von Nachweisen über den Ausbaufortschritt, die an die ateneKOM als Projektträger zu liefern sind. Die komplexe Beziehung der beteiligten Parteien lässt sich schematisch vereinfacht wie folgt darstellen:



Involvierte Stakeholder im Mittelabrufprozess (WL-Modell)

Während die Erstellung der Pflichtnachweise primär durch das TKU erfolgen sollte, steht die Gebietskörperschaft gegenüber dem Fördergeber in der direkten Verantwortung. Eine etwaige Fördermittelkürzung aufgrund von unzureichenden Pflichtnachweisen trifft somit im ersten Schritt die Gebietskörperschaft, weshalb eine Kontrolle der Pflichtnachweise des TKU insbesondere im Falle von Vorauszahlungen durch diese unumgänglich ist.

ROLLE VON GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN IM MITTEL-ABRUFPROZESS (BETREIBERMODELL)

Im Rahmen des Betreibermodells, bei dem das errichtete breitbandfähige Netz im Eigentum der Gebietskörperschaft verbleibt und anschließend an ein TKU verpachtet wird, ist die Gebietskörperschaft ebenfalls gegenüber dem Fördermittelgeber originär verpflichtet. Zwar wird hier in der Regel ebenfalls ein Großteil der auferlegten Pflichten an entsprechende Tiefbau- und Dienstleistungsunternehmen weitergereicht, jedoch bleibt die Gebietskörperschaft als Erstzuwendungsempfängerin gegenüber dem Fördermittelgeber verpflichtet. Die Beziehung der beteiligten Parteien im Betreibermodell lässt sich vereinfacht wie folgt darstellen:



Involvierte Stakeholder im Mittelabrufprozess (B-Modell)

VERFAHREN ZUM MITTELABRUF

Zur Anforderung der Fördermittel beim Projektträger stehen grundsätzlich zwei Verfahren zur Verfügung. Es wird zwischen einer Mittelanforderung mit Zwischenachweis und einer Mittelanforderung ohne Zwischenachweis unterschieden. Die beiden zur Verfügung stehenden Verfahren unterscheiden sich hierbei jedoch grundlegend hinsichtlich Umfang und Risiko.

Bei dem Verfahren zur Mittelanforderung mit Zwischenachweis sind im Zuge der Anforderung der Mittel eine ganze Reihe von Pflichtnachweisen einzureichen. Nur bei Einhaltung dieser Nachweise kommt die vorleistungspflichtige Gebietskörperschaft auch in den Genuss der Auszahlung der Fördermittel. Die Pflichtnachweise sind zum Nachweis eines entsprechenden Baufortschrittes erforderlich und beziehen sich vor allem auf eine akkurate Rechnungsstellung, einen förderkonformen Netzplan sowie eine entsprechend den Richtlinien ausgestaltete Dokumentation. Die gemäß den Vorgaben des Projektträgers angefertigten Pflichtnachweise werden anschließend zur Prüfung eingereicht und eine Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach positiver Rückmeldung seitens des Projektträgers. Dieses Verfahren führt zunächst zu einem höheren administrativen Aufwand seitens des Zuwendungsempfängers. Allerdings

ist dieses Verfahren mit deutlich weniger Risiko für die Gebietskörperschaft hinsichtlich etwaiger Rückzahlungsforderungen durch unzulässige Pflichtnachweise verbunden, da eine kontinuierliche Prüfung erfolgt.

Das Verfahren zur Mittelanforderung ohne Zwischenachweis sieht eine entsprechende Prüfung der Pflichtnachweise erst zum Ende des Bewilligungszeitraums vor. Im Zuge der Mittelanforderung versichert der Zuwendungsempfänger, dass alle erforderlichen Pflichtnachweise in korrekter Weise bereits vorliegen und zum Ende des Bewilligungszeitraums zur Prüfung eingereicht werden. Diese Vorgehensweise verlagert das Risiko eines etwaigen Rückzahlungsanspruchs im Falle von unzureichenden Pflichtnachweisen auf den Zuwendungsempfänger, da dieser bereits im Vorhinein, im Zuge der Mittelanforderung, das Vorliegen von förderkonformen Pflichtnachweisen versichert hat.

Die Nachweise sind Gegenstand der Verwendungsnachweisprüfung und sollten dem Zuwendungsempfänger jederzeit vorliegen. Es verschiebt sich jedoch der Zeitpunkt der Einreichung und Prüfung der entsprechenden Nachweise. Die nachfolgende Abbildung stellt die beiden zur Verfügung stehenden Verfahren hinsichtlich des Zeitpunkts der Einreichung der Pflichtnachweise gegenüber:

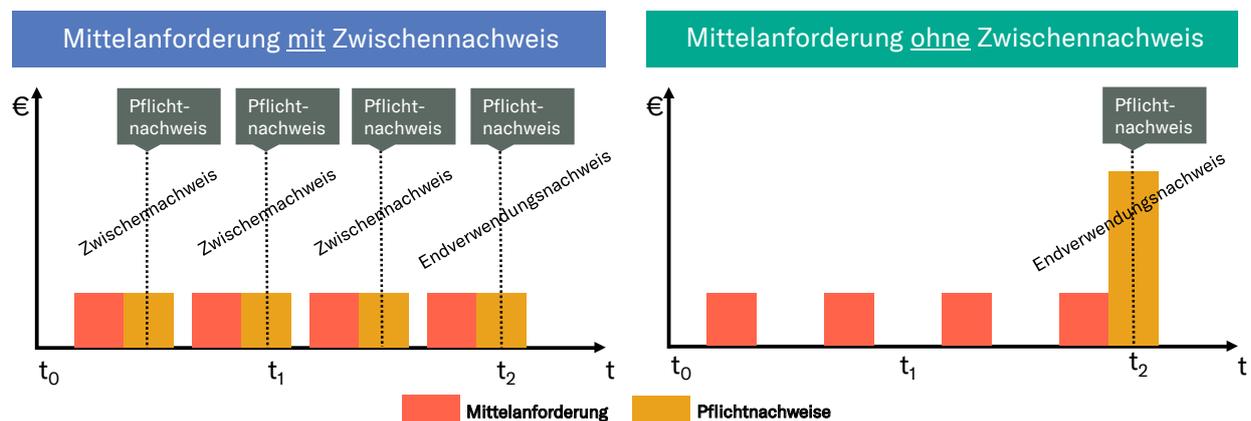


Abbildung 3: Vergleich Verfahren Mittelanforderung

Rödl & Partner

ABWÄGUNG ZWISCHEN DEN MÖGLICHEN VERFAHREN ZUM MITTELABRUF

Das Verfahren zur Mittelanforderung ohne Zwischennachweis birgt die Gefahr, dass durch die fehlende Prüfung der Pflichtnachweise durch den Projektträger während des Bewilligungszeitraums die geforderten Nachweise nicht den Förderrichtlinien entsprechen, aber eine entsprechende nachträgliche Anpassung aufgrund des Zeitverzuges nicht mehr möglich ist. Dies kann zum Beispiel dadurch passieren, dass die Fotodokumentation im Graben nicht förderkonform ist, aber der Graben bereits vor 1,5 Jahren wieder versiegelt worden ist oder das zuständige Tiefbauunternehmen durch

eine Insolvenz nicht mehr zur Verfügung steht. Das Verfahren zur Mittelanforderung ohne Zwischennachweis hat den großen Vorteil, dass die Fördermittel zeitnah und ohne größeren administrativen Aufwand abgerufen werden können, wodurch sich etwaige Vorfinanzierungsvolumina reduzieren lassen. Jedoch muss bei dieser Wahl des Verfahrens eine korrekte und förderkonforme Erstellung der erforderlichen Pflichtnachweise jederzeit gewährleistet werden.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Abwicklung des Fördermittelabrufes im Rahmen des Bundesförderprogramms Breitband und beraten Sie bei der Auswahl des Verfahrens und der operativen Umsetzung und Strukturierung der Prozesse.

Breitband News
Rödl & Partner
DIENSTAG, 2. APRIL 2019
Corwese

Von Kupfer zu Glasfaser

Der Eigenausbau-Check macht es möglich

In den vergangenen Jahren konnten im ländlichen Raum viele unterversorgte Gebiete mit schnellerem Internet erschlossen werden. Das Ergebnis sind Flickentapfer-, Koaxial- und Glasfaserleitungen. Dabei verfügt nur ein sehr geringer Teil der Gebäude über tatsächlich zukunftsfähige Glasfaserschlüsse. Zunehmend kristallisiert sich heraus: **Eine flächendeckende Glasfasernetz wird durch privatwirtschaftliche Investoren nicht umsetzbar sein!**

Das hat insbesondere folgende Gründe:

- Je ländlicher die Gebietsstruktur, desto weniger können die hohen Renditeanforderungen der Privatwirtschaft erfüllt werden
- Eine Förderung ist derzeit nur dort zulässig, wo eine Versorgung von unter 30 Mbit/s gegeben ist

Was kommt danach?

Sollte sich aus dem Eigenausbau-Check eine positive Prognose für Ihr Engagement ergeben, begleiten wir Sie gerne bei der weiteren Umsetzung und führen Sie, wie eine Reihe unserer Mandanten bisher, zum eigenen kommunalen Glasfasernetz.

Mit unserer fachübergreifenden und langjährigen praktischen Erfahrung in der Telekommunikationsbranche bieten wir Ihnen so einen Lösungsweg zur Umsetzung des flächendeckenden Glasfaserausbaus.

Blieben Sie informiert!
Abonnieren Sie unseren Newsletter Kompass Telekommunikation
www.roedl.de/newsletter

Folgen Sie uns Online
www.roedl.de/breitband
www.corwese.de

Unsere Leistungen beim Eigenausbau-Check

Rödl & Partner und Corwese möchten Ihnen mit dem Eigenausbau-Check einen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Weg zum eigenen flächendeckenden Glasfasernetz aufzeigen.

Sofern nicht in aktueller Form vorhanden: Markterkundungsverfahren, Aufnahme von Leerrohrbestand und Erhebung möglicher Mitverlegungsmaßnahmen mit anderen Spartenantragern

Definition von 3-5 Pilotclustern als Grundlage für den Ausbaueinstieg. Grobkostenschätzung für den Ausbau in diesen Clustern

Indikation der Wirtschaftlichkeit für die Umsetzung einer Pachtlösung oder den Einstieg in die direkte Endkundenversorgung (Providermodell)

Darstellung des behilferrechtlichen Rechtsrahmens vor dem Hintergrund von Markterkundung, Wirtschaftlichkeit des Eigenausbaus und aktueller Gesetzeslage

Kontakt für weitere Informationen



Peer Welling
Diplom-Kaufmann
T +49 221 949 909 224
E peer.welling@roedl.com



Benedikt Rohlmann
M.Sc. Nachhaltige Energieversorgung
T +49 221 949 909 233
E benedikt.rohlmann@roedl.com

Jetzt anfordern per E-Mail an:

peer.welling@roedl.com

→ IT/Datenschutz

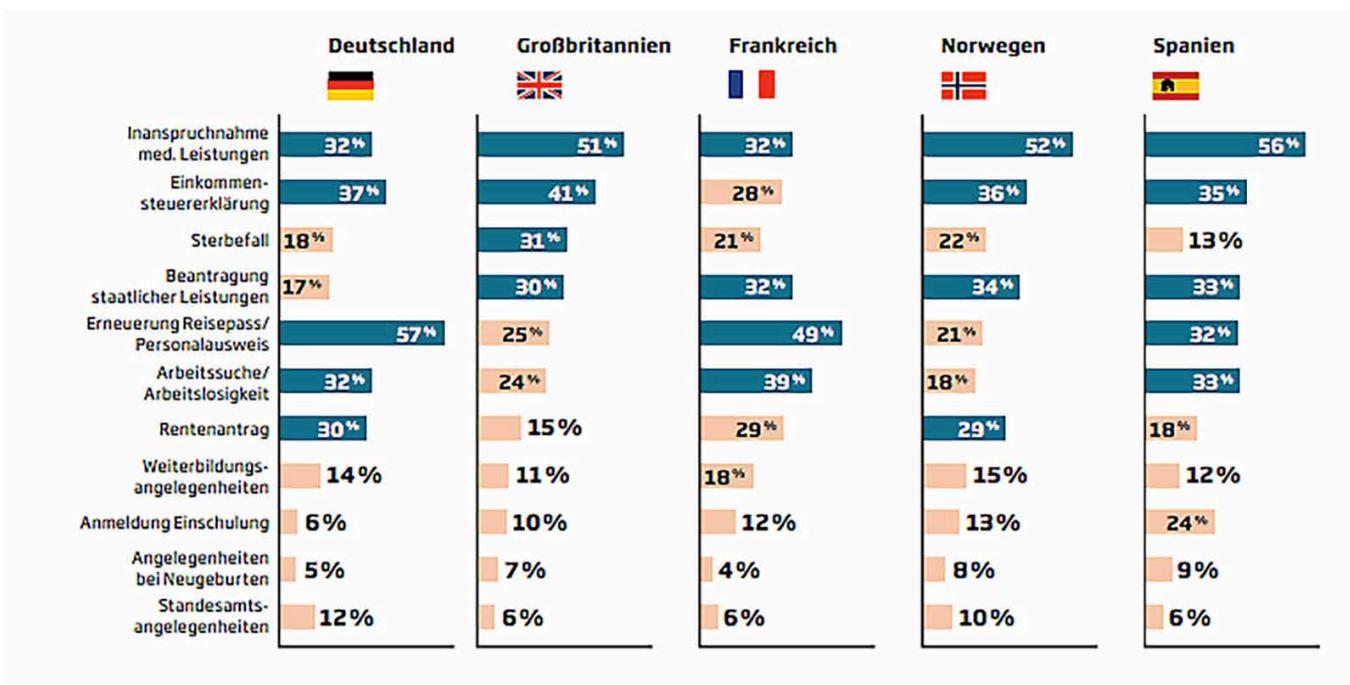
Angst vor Datenklau als größte Hürde für das E-Government

von Bastian Schönnenbeck

Sowohl der Digitalindex der Europäischen Kommission als auch das E-Government im OECD-Ranking werden von Dänemark angeführt. So wird die digitale Kompetenz der dänischen Unternehmen, Verwaltungen und öffentlichen Einrichtungen seit Jahren ausgebaut, das Land wird vernetzter und passt sich der gesellschaftlichen Entwicklung an. Die Bürger haben eine hohe Forderungshaltung gegenüber behördlicher Verwaltung, der Einsatz digitaler und neuer Technologien wird vorausgesetzt, es herrscht nahezu vollständiges Vertrauen in Sachen Datenschutz und Datensicherheit. Anders sieht es in Deutschland aus: 67 Prozent der Bundesbürger haben Angst vor unbefugtem Zugriff auf persönliche Informationen bei der Verwendung von Online-Diensten der hiesigen Behörden.

Am 18. Mai hat die Europäische Kommission ihre Ergebnisse des Index für digitale Wirtschaft und Gesellschaft vorgestellt. Untersucht wurden unter anderem die Fortschritte der Mitgliedsstaaten bei der Internetanbindung, die Digitalisierung von Unternehmen und der digitale Umgang sowie der Kompetenzfortschritt von öffentlichen Einrichtungen. Deutschland nimmt unter den 28

EU-Mitgliedsstaaten den 14. Platz ein und verharrt damit im Mittelfeld, hinter den meisten seiner Nachbarländer. Dadurch wird deutlich, dass die Wahrnehmung digitaler Themen zwar stetig wächst, damit einhergehend aber auch Probleme und Hürden auftreten können. So ist es zwingend notwendig, dass vor allem der öffentliche Sektor ein breites Vertrauen zu seinen Bürgern, Kunden und Bezugsgruppen aufbaut. Denn unter knapp 1.000 Befragten Bundesbürgern, im Auftrag einer von „sopra steria“ durchgeführten Umfrage für das European Digital Government Barometer 2018, zeigt sich, dass knapp 85 Prozent eine vordigitalisierte Verwaltung unterstützen würden. Dabei werden vor allem die Zeiterparnis und Flexibilität als größte Vorteile angeführt. Man ist dann nicht auf Öffnungszeiten angewiesen und kann seine Behördengänge auch am Wochenende erledigen. Ein weiteres Plus der Digitalisierung sehen die Befragten darin, dass die bereits bestehenden Möglichkeiten zur Online-Dienst-Nutzung von Bund, Ländern und Kommunen, flächendeckend aufbrechen und nach Lebenslagen bündeln. Aktuell missfällt die organische Trennung nach Zuständigkeiten. Eine breitere Orientierung am Nutzer sowie die einfache Handhabung bisheriger Prozesse wird gewünscht.



Quelle: European Digital Government Barometer 2018 // <https://www.soprasteria.de/docs/librariesprovider33/Studien/digital-government-barometer-2018---management-summary.pdf?sfvrsn=2>.

Rödl & Partner



DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT: VERTRAUEN AUFBAUEN IST PFLICHTPROGRAMM

67 Prozent der Bundesbürger haben Angst vor unbefugtem Zugriff auf persönliche Informationen bei der Verwendung von Online-Diensten der hiesigen Behörden, trotzdem vertrauen 57 Prozent der Bürgerinnen und Bürger darauf, dass Behörden alle Möglichkeiten ausschöpfen, um Daten ausreichend vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ein leichter Einbruch im Vergleich zum Vorjahr (European Digital Government Barometer 2017, ebenfalls durchgeführt von sopra steria), was aber vor allem daran liegen könnte, dass es 2018 erheblich mehr Cyber-Attacks auf öffentliche Einrichtungen gegeben hat. Umso wichtiger deshalb, dass Bund und Länder eine einheitliche Strategie zur breiten und flächendeckenden Umsetzung der Digital-Agenda installieren, wozu eben auch – oder gerade – Datensicherheit, Datenschutz und Informationssicherheit zählen.

Bei unseren Mandanten der öffentlichen Verwaltung stellen wir immer wieder fest, dass die Bereitschaft für Veränderung zwar vorhanden ist, es aber schlussendlich an Knowhow und Schwierigkeiten der Umsetzung scheitert. Beginnen kann dies bereits damit, dass Behörden, Städte oder Kommunen keinen – in den meisten Fällen verpflichtenden – Datenschutzbeauftragten bestellen oder ihn bestellen, dieser dann aber wirkungslos „mitschwimmt“ und den Fokus eben auf seine eigentliche Tätigkeit in der Einrichtung setzt. Ein falsches Vorgehen. Denn der Datenschutzbeauftragte ist gesetzlich verpflichtet, sich mitunter regelmäßig fortzubilden, sein Wissen an das Personal über Schulungen und Trainings weiterzugeben und für Datenschutzkonformität zu sorgen (Art. 39 DSGVO). Dass es nötig ist, einen Angestellten mehr oder weniger in Vollzeit mit Themen des Datenschutzes zu beschäftigen, scheint bei einigen Leitern und Verantwortlichen noch nicht auf der Agenda zu stehen. Vor allem weil die Zeit- und Aufwandsressource vielen unangemessen hoch erscheint. Doch hier sieht der Gesetzgeber eine einfache Lösung: Die Auslagerung des Datenschutzbeauftragten. Gemäß Artikel 37 Absatz 6 der DSGVO ist die Benennung eines externen Datenschutzbeauftragten möglich (sprechen Sie uns an: Rödl & Partner übernimmt externe Datenschutzmandate). Darüber hinaus sehen wir die Installation eines Informationssicherheits-Management-system (ISMS) als wichtiges Werkzeug im Umgang mit sensiblen und personenbezogenen Daten in Behörden, öffentlichen Stellen und Einrichtungen an. Durch einen projektbasierten Ansatz ermöglicht es Rödl & Partner seinen Mandanten, in (relativ) kurzer Zeit eine organisatorische und technische Kompetenz aufzubauen, die nicht nur einen nachhaltigen Kompetenzaufbau bewirkt, sondern auch positive Reputation bei Bürgern, Kunden und den sonstigen Bezugsgruppen.

Ein breites Vertrauen in ein Unternehmen oder eine öffentliche Einrichtung kann unserer Meinung nach nur durch Taten erfolgen.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Ulrich Kelber, hat im Rahmen des 16. Deutschen IT-Sicherheitskongresses davon gesprochen, dass „[...] Datenschutz und IT-Sicherheit als fortwährende Gestaltungsaufgabe, die uns alle angeht“ zu verstehen sind. Um eine nachhaltige Sicherheit in der digitalen Welt gewährleisten zu können, müsse man die dazugehörigen Themen noch mehr “in die Köpfe” der Menschen bringen als bisher. Eine Aussage, der wir uns anschließen.

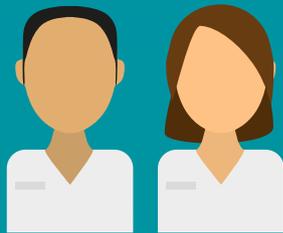
Kontakt für weitere Informationen



Bastian Schönnenbeck LL.M.
B. Sc. Betriebswirtschaft
T +49 221 949 909 426
E bastian.schoennenbeck@roedl.com

MITARBEITERSCHULUNG DATENSCHUTZ FÜR PFLEGE- HEIME UND AMBULANTE PFLEGEDIENSTE

Schon ab 8,90 €
pro Mitarbeiter pro Jahr



E-LEARNING DATENSCHUTZ

IN DER PFLEGE

Wir bieten eine Datenschuttschulung
speziell für Pflegeeinrichtungen und
ambulante Pflegedienste an.

Sie profitieren von folgenden Vorteilen:

- Videotutorial durch einen branchenkundigen Datenschutzbeauftragten
- Typische pflegebezogene Inhalte und Probleme, wie beispielsweise Schweigepflicht und Datengeheimnis, Datenschutz auf der Station, Datenschutzpannen in der Pflege, Kommunikation mit Angehörigen, Ärzten und Krankenhäusern
- Webbasiert
- Sichere Nachweisführung durch eindeutige Teilnahmedokumentation und Teilnahmebestätigung
- Schon ab 8,90 € pro Mitarbeiter pro Jahr
- Ab einem Mitarbeiter buchbar
- Aktuelle Inhalte durch regelmäßige Updates
- Rechtssicherheit
- Von branchenkundigen Experten entwickelte Inhalte zielgruppengerecht aufbereitet
- Individuell anpassbar



Rödl & Partner

Impressum

Verantwortlich für redaktionelle Inhalte gemäß § 55 Abs. 2 RStV:

Prof. Dr. Christian Rödl
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg
Deutschland / Germany

Tel: +49 911 9193 0
Fax: +49 911 9193 1900
E-Mail: info@roedl.de
www.roedl.de

einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer:
Prof. Dr. Christian Rödl, LL.M., RA, StB

Umsatzsteueridentifikationsnummer:
DE 245930498

Berufliche Niederlassung als Steuerberater in Nürnberg

Berufsbezeichnung: Steuerberater, Rechtsanwalt
verliehen in: Bundesrepublik Deutschland.

zuständige Kammern:
Die bei der Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH tätigen Rechtsanwälte sind Mitglieder der für ihre Zulassung bzw. für ihre berufliche Niederlassung zuständigen Rechtsanwaltskammer und unterliegen der Aufsicht des Vorstands der zuständigen Rechtsanwaltskammer. Weitere Informationen zu den regionalen Rechtsanwaltskammern finden Sie hier.

Die bei der Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH tätigen Steuerberater sind Mitglied der für ihre berufliche Niederlassung zuständigen Steuerberaterkammer und unterliegen deren Aufsicht. Weitere Informationen zu den regionalen Steuerberaterkammern finden Sie hier.

Berufsrechtliche Regelungen:

für Rechtsanwälte:
Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO),
Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA),
Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG),
Fachanwaltsordnung (FAO),
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft,
Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG).
Alle Texte sind hier abrufbar.

für Steuerberater:
Steuerberatungsgesetz (StBerG),
Durchführungsverordnung zum Steuerberatungsgesetz (DVStB),
Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer (BOSTB),
Berufsordnung der Steuerberater in Europa (EuropBGr),
Steuerberatungsvergütungsverordnung (StBVV).
Alle Texte sind hier abrufbar.

Hinweis:
Um zu vermeiden, dass der Rödl & Partner-Newsletter unbemerkt von Ihrem Spam-Filter aussortiert oder gelöscht wird, bitten wir Sie, die Absenderadresse, die Sie in der Regel am Anfang dieser E-Mail finden, in Ihr Adressbuch aufzunehmen. Klicken Sie hierzu auf „Antworten“, dann klicken Sie die Adresse einfach mit der rechten Maustaste an.

Datenschutz:
Wir versichern Ihnen, dass Ihre Daten, die Sie bei der Anmeldung zu unserem Newsletter angegeben haben, nicht an Dritte weitergegeben werden, sie dienen lediglich dem Versenden der E-Mail-Newsletter.

Weitere Informationen zum Datenschutz.

Urheberrecht:
Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Vervielfältigung oder Weiterverbreitung in jedem Medium als Ganzes oder in Teilen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH.

Vertraulichkeitserklärung:
Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen und diese Mail sowie alle Kopien davon zu vernichten. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.



PEFC zertifiziert

Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen.

www.pefc.de